

Sitzung des Finanzausschusses	
Sitzungstermin:	Mittwoch, 12.10.2016, 18:15 Uhr
Ort, Raum:	Raum 28, Am Markt 1, 23966 Wismar

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1	Begrüßung durch den Vorsitzenden	
2	Eröffnung / Feststellung der Beschlussfähigkeit	
3	Bestätigung der Tagesordnung	
4	Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 14.09.2016	
5	Überarbeitung der Produktbeschreibungen in Vorbereitung auf den Haushalt 2018 – hier: alle wesentlichen Produkte des Teilhaushaltes 07 "Bildung, Jugend, Sport und Förderangelegenheiten" sowie das Produkt 12600 "Brandschutz" <i>BA/2016/1978</i> <i>Bericht ist als Anlage beigefügt</i>	
6	Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren der Hansestadt Wismar Vorlage: VO/2016/1962	VO/2016/1962
7	Sonstiges	

Vorlage**Nr.:****VO/2016/1962**

Federführend:
32.5 Abt. Brandschutz

Status: öffentlich

Datum: 13.09.2016

Verfasser: Schmidt, Wolfgang

Beteiligt:
I Bürgermeister
II Senator
III Senatorin
10 AMT FÜR ZENTRALE DIENSTE
10.22 Personalkostenbewirtschaftung
10.5 Abt. Recht und Vergabe
20 AMT FÜR FINANZVERWALTUNG
20.4 Abt. Geschäftsbuchhaltung
32 ORDNUNGSAMT

Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren der Hansestadt Wismar

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	10.10.2016	Verwaltungsausschuss	Vorberatung
Öffentlich	12.10.2016	Finanzausschuss	Vorberatung
Öffentlich	27.10.2016	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt die als Anlage 1 beigefügte Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren der Hansestadt Wismar (Feuerwehrkostenersatzsatzung – FwKS –)

Begründung:

Mit Bekanntmachung der Neufassung des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 21. Dezember 2015 wurde der § 25 Kostenersatz neu geregelt. Die Vorschrift über den Kostenersatz wurde neu systematisiert, um eine leichtere Handhabung in der Praxis zu ermöglichen. Gleichzeitig wurde sie um drei weitere kostenpflichtige Tatbestände und einen Berechnungsmodus für Vorhaltekosten von Feuerwehren erweitert. Neu ist hier die Berechnungsgrundlage für Vorhaltekosten. Nach derzeitiger Praxis werden die Vorhaltekosten für beispielsweise Feuerwehrfahrzeuge, -gebäude und -geräte aber auch Ausbildungs- und Verwaltungskosten teilweise anhand der jährlichen Einsatzstunden berechnet. Dies entspricht nicht der Rechtsprechung des Obergerichtes Mecklenburg-Vorpommern (vgl. OVG – Urteil vom 30.11.2011, Az: 1 L 93/08), welches damit argumentiert, dass die Gemeinde verpflichtet ist, die Feuerwehr rund um die Uhr an 365 Tagen im Jahr bereitzuhalten. Deshalb können nach Auffassung des Gerichtes die Vorhaltekosten nur anhand der Ganzjahresstunden (365 Tage x 24 Stunden = 8.760 Stunden) ermittelt werden. Diese Lösung führte jedoch in der Praxis zu ungerechtfertigt niedrigen Vorhaltekosten. Der Berechnungsmodus im § 25 Absatz 3 ermöglicht es der Gemeinde die Vorhaltekosten zumindest

teilweise zu decken und dabei aber nicht den Kostenersatzpflichtigen Bürger zu überfordern. Eine weitere Änderung ist bei der Aufzählung der zum Kostenersatz berechtigten Behörden für die durchzuführenden Brandverhütungsschauen erfolgt. Bis zur Neufassung des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V waren dazu nur die Landkreise und die kreisfreien Städte berechtigt. In dem neuen Gesetz sind nun die Städte mit Berufsfeuerwehren gleichfalls berechtigt dazu.

Aus diesem Grund wurde die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren der Hansestadt Wismar (Anlage 1) überarbeitet und neu gefasst. Für weitere Erläuterungen ist der Vorlage ein Kalkulationsbericht (Anlage 2) und eine Gegenüberstellung der alten und neuen Kostenerstattungssätze (Anlage 3) beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
X	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:12600	4322900	Ertrag in Höhe von	70.000,00
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:12600	6322900	Einzahlung in Höhe von	70.000,00
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

X	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
X	Vorgeschrieben durch: Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern

Anlage/n:

Fw - Kostenersatzsatzung Wismar - Anlage 1

Kalkulationsbericht HWI - Anlage 2

Gegenüberstellung - Kostenerstattungssätze - Anlage 3

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

**Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der
öffentlichen Feuerwehren der Hansestadt Wismar
(Feuerwehrkostenersatzsatzung – FwKS –)**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), der §§ 1 Abs. 4 S. 1 Alt. 2 des Kommunalabgabengesetz (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2016 (GVOBl. 2016 S. 584), des § 25 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V – BrSchG) vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. 2015 S. 612), sowie dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (Sicherheits- und Ordnungsgesetz – SOG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2011 hat die Bürgerschaft auf ihrer Sitzung am 27. Oktober 2016 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Hansestadt Wismar unterhält zur Erfüllung der ihr u.a. nach dem BrSchG und dem SOG obliegenden Aufgaben, insbesondere zur Bekämpfung von Bränden, der Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen und der Technischen Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen eine Feuerwehr (Berufs- sowie Freiwillige Feuerwehren) als öffentliche Einrichtung.
- (2) Der Einsatz der öffentlichen Feuerwehren ist im Rahmen der ihnen nach § 1 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V – BrSchG obliegenden Aufgaben unentgeltlich.
- (3) Die Fälle, in denen Kostenersatz nach § 25 BrSchG erhoben werden darf, werden durch diese Satzung geregelt.

§ 2 Gebührentatbestand

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Feuerwehren der Hansestadt Wismar werden Gebühren erhoben für:

1. die technische Hilfeleistung, die durch Wasser-, Gasausströmung, Gebäudeeinsturz oder ähnliches notwendig wird;
2. die technische Hilfeleistung, soweit sie nicht nach § 26 Abs. 1 BrSchG gebührenfrei ist;
3. die Bergung von Tieren bei nicht vorliegendem Notfall;
4. Brandsicherheitswachen;
5. den Anschluss von Brandmeldeanlagen der Bedarfsträger, die nicht öffentlich-rechtlich getragen werden, an die Alarminrichtung der Feuerwehr;
6. missbräuchliche Alarmierung,
7. Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen,
8. Hilfeleistungen der Feuerwehr auf Grund einer Antragsstellung.

- (2) Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrtätigkeit gerichtete Leistung der Feuerwehr.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht auch dann, wenn die Leistung der Feuerwehr am Einsatzort nicht mehr erforderlich ist, weil die Alarmierung widerrufen worden ist oder der Anlass für die Leistung nicht oder nicht mehr besteht.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Zum Ersatz der durch die Einsätze und anderen Leistungen der Feuerwehr und der die Feuerwehr unterstützenden Organisationen entstandenen Kosten sind gegenüber der Hansestadt Wismar verpflichtet:
 1. wer die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
 2. wer die Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos alarmiert hat,
 3. wer eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm auslöst,
 4. der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden durch den Betrieb von Schienen-, Luft-, Wasser- oder Kraftfahrzeugen entstanden ist; ausgenommen davon sind Einsätze zur Rettung von Menschenleben,
 5. der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Gewerbe- oder Industriebetrieben für den Einsatz von Sonderlösch- oder Sondereinsatzmitteln,
 6. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt; außer in den Fällen des § 1 Absatz 2,
 7. der Veranstalter für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 21 Absatz 1 Satz 3 BrSchG,
 8. die Verfügungsberechtigten für die Durchführung der Brandverhütungsschau nach § 19 Absatz 4 BrSchG,
 9. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde; dabei sind die für die Geschäftsführung ohne Auftrag entwickelten Grundsätze analog heranzuziehen,
 10. die Behörde, die aus tatsächlichen Gründen, besonders weil die zur Vornahme der Amtshandlungen erforderlichen Dienstkräfte oder Einrichtungen fehlen, die Amtshandlungen nicht selbst vornehmen kann (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 8 VwVfG M-V).
- (2) Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner. Die Pflicht zum Kostenersatz umfasst auch:
 1. den Schadensersatz und die Entschädigung nach § 26 BrSchG,
 2. die Kosten der Entsorgung von bei der Brandbekämpfung mit Schadstoffen belastetem Löschwasser,
 3. die Aufwendungen für Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel auch bei anderen als nach Absatz 1 Nummer 5 beschriebenen Einsätzen,

4. die Kosten der Entsorgung von Sonderlösch- und Sondereinsatzmitteln und
 5. die Entschädigung nach § 28 Absatz 6 Satz 3 BrSchG.
- (3) Im Falle der Nachbarschaftshilfe gem. § 2 Abs. 3 BrSchG ist die Schuldnerin die Gemeinde, der Hilfe geleistet wird.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Zur Gebührenermittlung wird unterschieden in Kosten, welche durch einen Einsatz entstehen (Einsatzkosten) und in Kosten, welche das Vorhalten einer Feuerwehr als kommunale Pflichtaufgabe widerspiegeln (Vorhaltekosten).
- (2) Die Gebühren für die Einsatzkosten von Personal bemisst sich nach der Einsatzdauer, nach der Anzahl des eingesetzten Feuerwehrpersonals und den auf Grundlage der Mischkalkulation ermittelten Personalkosten. Die Pauschale für die Vorhaltekosten des Personals wird nach der Einsatzdauer unabhängig von der Anzahl des tatsächlich eingesetzten Feuerwehrpersonals erhoben.
- (3) Die Brandverhütungsschau und die Brandschutztechnische Begutachtung/Stellungnahme wird ausschließlich durch die Berufsfeuerwehr entsprechend §§ 19 und 20 BrSchG durchgeführt. Die Gebühren für die Brandverhütungsschau und die Brandschutztechnische Begutachtung/Stellungnahme bemisst sich nach der Einsatzdauer und nach der Anzahl des eingesetzten Feuerwehrpersonals und der eingesetzten Fahrzeuge.
- (4) Die Gebühren für die Einsatzkosten von Fahrzeugen, Booten und technischem Gerät bemisst sich nach deren Leistungsklasse, Anzahl und der Einsatzdauer. In diesem Kostenersatz sind die allgemeinen ausrüstungsspezifischen Betriebs- und Nebenkosten (wie z.B. Kraftstoff) sowie die Inanspruchnahme der zu dem Ausrüstungsgegenstand gehörenden Geräte enthalten. Die Pauschale für die Vorhaltekosten der Fahrzeuge wird unabhängig von deren Leistungsklassen und der Anzahl der tatsächlich eingesetzten Fahrzeuge nach der Einsatzdauer erhoben.
- (5) Die Pauschale für die Vorhaltekosten von Großgeräten wird unabhängig von deren Leistungsklassen und der Anzahl der tatsächlich eingesetzten Großgeräte nach der Einsatzdauer erhoben.
- (6) Die Pauschale der Verwaltungskosten enthält den Aufwand des Erstellens eines Einsatzberichtes und den Aufwand des Erstellens des Gebührenbescheides. Diese Pauschale ist unabhängig von der Einsatzdauer.
- (7) Die Dauer des Einsatzes bemisst sich nach der Zeit von der Alarmierung der Feuerwehr bis zur Meldung der erneuten Einsatzbereitschaft. Erfolgt vor der Ankunft in der Feuerwache eine erneute Alarmierung, so endet für den bisherigen und beginnt für den folgenden Einsatz – abweichend von Satz 1 – die Einsatzzeit mit der erneuten Alarmierung.

§ 5 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebührensätze ergeben sich aus dem Gebührentarif, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

- (2) Für jede angefangene halbe Stunde Einsatzzeit wird die Hälfte des aufgeführten Stundensatzes berechnet. Als Mindestsatz wird der Kostensatz für eine halbe Stunde erhoben. Verwaltungskosten werden entsprechend des Gebührentarifes pauschal erhoben.

§ 6 Auslagen

- (1) Beschaffungs- und Entsorgungskosten für Verbrauchsmaterialien wie z. B. Ölbindemittel, Entsorgungs- bzw. Reinigungskosten kontaminierter Mittel bzw. Ausrüstungsgegenstände sowie der Verlust von Ausrüstungsgegenständen werden als Auslagen gesondert erhoben. Darüber hinaus werden als Auslagen besondere Kosten für Reparatur-, Transport- und Reiseaufwendungen erhoben.
- (2) Sollte die Feuerwehr zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben Fremdfirmen oder Feuerwehren der Nachbargemeinden einsetzen müssen, sind die der Stadt daraus entstehenden Kosten bzw. Gebühren ebenfalls vom Gebührenschuldner zu tragen.
- (3) Auslagen werden in der tatsächlich entstandenen Höhe erhoben.
- (4) Für die Auslagen gelten die §§ 7 und 8 dieser Satzung entsprechend.

§ 7 Entstehen der Schuld und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschrift entsteht mit Beginn des Einsatzes bzw. der Leistung.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 8 Billigkeitsregelung

Von der Erhebung der Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit sie nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren der Hansestadt Wismar vom 12.03.2002 außer Kraft.

Wismar, den

Thomas Beyer
Bürgermeister

GEBÜHRENTARIFKOSTENPAUSCHALEN DER EINSATZKOSTEN**1. PERSONAL**

Nr.	TATBESTAND	ERSTATTUNGSSATZ IN EUR/STD.
1.1	EINSATZLEITUNG	26,00
1.2	EINSATZKRAFT	20,00

2. FAHRZEUGE

Nr.	TATBESTAND	ERSTATTUNGSSATZ IN EUR/STD.
2.1	LÖSCHFAHRZEUG	54,00
2.2	TANKLÖSCHFAHRZEUG	94,00
2.3	DREHLEITER	173,00
2.4	EINSATZLEITWAGEN	21,00
2.5	VORAUSFAHRZEUG	16,00
2.6	SONDERFAHRZEUGE	13,00

3. BRANDVERHÜTUNGSSCHAU, BRANDSCHUTZTECHNISCHE BEGUTACHTUNG UND STELLUNGNAHME

Nr.	TATBESTAND	ERSTATTUNGSSATZ IN EUR/STD.
3.1	PRO BEAMTEN	54,00
3.2	DAS JEWEILS EINGESETZTE FAHRZEUG, SIEHE PUNKT 2.	

4. KOSTENPAUSCHALEN FÜR DIE JEWEILS ANTEILIGEN VORHALTEKOSTEN

Nr.	TATBESTAND	ERSTATTUNGSSATZ IN EUR/STD.
4.1	PAUSCHALE FÜR VORHALTEKOSTEN DES PERSONALS UNABHÄNGIG VON DER ANZAHL DES EINGESETZTEN PERSONALS	354,00
4.2	PAUSCHALE FÜR VORHALTEKOSTEN DER FAHRZEUGE UNABHÄNGIG VON DER ANZAHL UND DER LEISTUNGSKLASSE DER EINGESETZTEN FAHRZEUGE	18,00
4.3	PAUSCHALE FÜR VORHALTEKOSTEN DER GROSS-GERÄTE UNABHÄNGIG VON DER ANZAHL DER EINGESETZTEN GROSS- GERÄTE	4,00

5. VERWALTUNGSKOSTEN

Nr.	TATBESTAND	ERSTATTUNGSSATZ IN EUR
5.1	FÜR DIE BESCHEID-ERSTELLUNG FÜR DIE BRANDVERHÜTUNGSSCHAU ODER FÜR EINE BRANDSCHUTZTECHNISCHE BEGUTACHTUNG UND STELLUNGNAHME	27,00
5.2	FÜR DAS VERFASSEN DES EINSATZBERICHTES UND FÜR DIE BESCHEID-ERSTELLUNG FÜR DEN KOSTENPFLICHTIGEN EINSATZ	54,00

Vorkalkulation der Kostensätze und Gebühren für Feuerwehreinsätze

Hansestadt Wismar

Kalkulationszeitraum 2017 bis 2019

1 Inhalt

1	Inhalt.....	2
2	Grundlagen und Ausgangssituation.....	3
2.1	Anzahl der Einsatzstunden	7
2.2	Anlagevermögen – Abschreibung und Verzinsung.....	8
2.3	Betriebskosten	8
3	Kostenartenrechnung mit Hilfe von Preisanstiegen.....	9
4	Kostenstellenrechnung	9
4.1	Kostenstellen	9
4.2	Verteilungsschlüssel	10
5	Kostenträgerrechnung – Kostenersatz und Verwaltungsgebühr	10
5.1	Vorhaltekosten Pauschalen	10
5.2	Kostenersatz der Einsatzkosten	11
5.3	Berechnungsmethodik	13
6	Anhang	14
6.1	Abkürzungen.....	14
6.2	Anlagevermögen inkl. Abschreibungen und Zinskosten.....	15
6.3	Betriebskostenprognose	15
6.4	Verteilungsschlüssel	18
6.5	Betriebsabrechnungsbogen für 2017.....	19
6.6	Betriebsabrechnungsbogen für 2018.....	22
6.7	Betriebsabrechnungsbogen für 2019.....	25

2 Grundlagen und Ausgangssituation

Die Hansestadt Wismar erhebt im Rahmen der Wahrnehmung der Selbstverwaltung für Einsätze der Feuerwehr Kostenersatz. Dies ist in der aktuell geltenden „Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren der Hansestadt Wismar (Feuerwehrkostenersatzsatzung – FwKS -)“ vom 24.03.2002 geregelt.

Ermächtigungsgrundlage zum Erheben von Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr ist das Gesetz über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V - BrSchG). Dieses wurde mit Bekanntmachung zum 21.12.2015 geändert. Anlass dafür ist die aktuelle Rechtsprechung durch das Obergerverwaltungsgericht Greifswald vom 30. November 2011, Az. 1 L 93/08.

Kernaussage des Urteils ist: „Die Kosten der Vorhaltung der Fahrzeuge und Gerätschaften einer Freiwilligen Feuerwehr können nicht vollständig auf die vergleichsweise geringe Zahl ihrer Jahres-Einsatzstunden umgelegt werden. Eine solche Berechnungsmethode berücksichtigte nicht, dass das Vorhalten einer leistungsfähigen öffentlichen Feuerwehr auch außerhalb der konkreten Einsatzstunden einen Wert bzw. Nutzen beinhaltet, der der Allgemeinheit zugute kommt und der von großem öffentlichem Interesse ist.“

Die aktuell in der Hansestadt Wismar geltende Feuerwehrkostenersatzsatzung ist unter Berücksichtigung der aktuell für Mecklenburg-Vorpommern geltenden Rechtsprechung nicht rechtssicher und würde einer gerichtlichen Anfechtung nicht Stand halten.

Die hier vorliegende Kalkulation hat sich entsprechend der Kernaussage des o.g. Urteils zum Ziel gesetzt, die im Produkt Feuerwehr anfallenden Kosten zu unterscheiden. Durch einen Einsatz der Feuerwehr entstehende Kosten können, wenn es die Prüfung des Einsatzes bestätigt, zu 100 % als Kostenersatz erhoben werden. Die Kosten für Einsätze, bei denen es sich nach BrSchG um kostenfreie Einsätze handelt, trägt die Hansestadt Wismar. Anteilig dürfen laut Urteil auch Vorhaltekosten in den Kostenersatz einfließen.

Es soll somit unterschieden werden, welche Kosten können für die Erhebung eines Kostenersatzes berücksichtigt werden und welche Kosten hat die Hansestadt Wismar aufgrund ihrer Pflicht eine Feuerwehr vorzuhalten, zu tragen.

Eine Schritt für Schritt Darstellung ist in diesem Kalkulationsbericht enthalten.

Diese Kalkulation wurde durch das Ordnungsamt, Abteilung Brandschutz, in enger Abstimmung mit dem Amt für Finanzverwaltung und dem Rechnungsprüfungsamt unter der Anleitung von Herrn Wagner vom Institut für Public Management erstellt.

Kostenersatz und Gebühren

Um der rechnerischen Ermittlung von Kostenersatzsätzen für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren der Hansestadt Wismar einen Ansatzpunkt zu geben, soll vorerst auf die aktuelle Rechtsprechung verwiesen werden.

ACHTUNG: Das Urteil bezieht sich noch auf das „alte“ BrSchG vor dem 21.12.2015.

Das Obergerverwaltungsgericht Greifswald hat in seinem Urteil vom 30. November 2011, Az. 1 L 93/08 folgende Kernaussage mit nachstehenden Begründungen getroffen:

- „Die Kosten der Vorhaltung der Fahrzeuge und Gerätschaften einer Freiwilligen Feuerwehr können nicht vollständig auf die vergleichsweise geringe Zahl ihrer Jahres-Einsatzstunden umgelegt werden.
- „Die Feuerwehrgebührensatzung der Gemeinde Lancken-Granitz vom 14. April 2003, auf die der Bescheid in Ansehung der Kosten der FFW Lancken-Granitz gestützt ist, kommt als wirksame

Rechtsgrundlage nicht in Betracht. Mangels ordnungsgemäßer Kalkulation enthält sie keine rechtmäßige Festsetzung des Abgabensatzes und ist infolgedessen unwirksam.

- Die Kalkulation der Gebührensätze in der Feuerwehrgebührensatzung Lancken-Granitz ist in erheblicher Weise methodisch fehlerhaft, die Festsetzung der Gebührensätze in ihrem Gebührenverzeichnis und damit die Satzung insgesamt folglich unwirksam.
- Hinsichtlich der Kalkulation der Gebührensätze in dieser Satzung ist in den Blick zu nehmen, dass die Kosten der Fahrzeuge und ebenso die Kosten für verschiedene Geräte der Feuerwehr, wie sie im Gebührenverzeichnis (vgl. § 4 Abs. 1 FwGS L-G) als „Lösch- und Hilfeleistungsgeräte“ aufgelistet sind (seitens der Feuerwehr Lancken-Granitz sind konkret das Löschfahrzeug TSF-W und das Notstromaggregat zum Einsatz gekommen), auf die jeweiligen jährlichen Einsatzstunden des betreffenden Fahrzeugs bzw. Geräts umgelegt werden. Dabei variiert die Zahl der jeweils maßgeblichen Einsatzstunden erheblich: Einerseits weist die Kalkulation etwa für die Tragkraftspritze 30 Einsatzstunden aus, andererseits z. B. für einen Trennschleifer nur fünf Einsatzstunden. Diesen Berechnungsmodus hat das Verwaltungsgericht – ebenso das Verwaltungsgericht Schwerin in einem vergleichbaren Fall (Urt. v. 13.08.2009 – 4 A 277/07 –, juris) – zutreffend, als rechtswidrig bewertet.
- Dem Verwaltungsgericht ist allerdings im Ergebnis darin zu folgen, dass § 26 Abs. 2 Satz 1 BrSchG dem Aufgabenträger in den dort – und in Satz 2 der Norm – genannten Fällen einen Aufwendungserstattungsanspruch für die tatsächlich angefallenen Kosten eines konkreten Feuerwehreinsatzes gewährt bzw. auf den Ausgleich der durch den einzelnen Einsatz der Feuerwehr verursachten Kosten beschränkt ist. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut der Vorschrift, demzufolge „Kosten für Einsätze zu erstatten sind“, nicht jedoch Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Feuerwehr erhoben werden, die die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung – unabhängig vom konkreten Einsatz – wie Benutzungsgebühren decken sollen, wobei Kosten die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähige Kosten wären (vgl. § 6 Abs.1, 2 KAG/KAG M-V). Entsprechend lautet die Überschrift der Vorschrift „Kostenersatz“ (vgl. VG Oldenburg, Urt. v. 22.06.2011 – 11 A 2434/10 –, juris Rn. 19, zum niedersächsischen Recht).
- Vor diesem Hintergrund bedarf es einer differenzierten Betrachtung, um welche Art von Kosten, die in die Kalkulation des Abgabensatzes einfließen sollen, es sich handelt und wie diese methodisch ordnungsgemäß berücksichtigt werden können, damit der Aufwendungserstattungsanspruch im Ergebnis auf die tatsächlich angefallenen Kosten eines konkreten Feuerwehreinsatzes beschränkt bleibt.
- Nach § 25 Abs. 1 BrSchG haben u. a. die Gemeinden die Kosten für die ihnen nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V obliegenden Aufgaben zu tragen. Dabei sind zwei Kostengruppen zu unterscheiden: Zum einen sind Kosten zu verzeichnen, die unmittelbar Folge konkreter Feuerwehreinsätze sind, also die tatsächlich bei einem konkreten Feuerwehreinsatz angefallenen Personal- und Sachkosten wie Kraftstoffverbrauch, Reinigung, Entsorgung und Ersatz für verbrauchtes Material bzw. beschädigte oder unbrauchbar gewordene Geräte usw. Die andere Kostengruppe bilden die Kosten, die unabhängig von konkreten Feuerwehreinsätzen "generell" anfallen, die folglich als so genannte Vorhaltekosten für die Sachgüter entstehen und die gleichmäßig das ganze Jahr anfallen, um die öffentliche Einrichtung "Feuerwehr" vorzuhalten, also z. B. das Feuerwehr(ggeräte)haus. Auch diese Kosten sind für den Zeitraum, in dem kostenerstattungsfähige Einsätze gefahren werden, durch den Einsatz verursacht und damit grundsätzlich erstattungsfähig (vgl. VG Schwerin, Urt. v. 13.08.2009 – 4 A 277/07 –, juris; Siemers, in: Aussprung/Siemers/Holz, KAG M-V, Stand: August 2011, § 6 Anm. 20).
- Eine weitergehende, über den Zeitraum, in dem kostenerstattungsfähige Einsätze gefahren werden, hinausgehende Beteiligung an den durch das ständige Vorhalten der Feuerwehreinrichtung bedingten Kosten scheidet dagegen aus. Der auf den konkreten Feuerwehreinsatz bezogene Kostenersatz stellt, auch wenn er in Gebührenform auf der Grundlage einer Gebührenregelung geltend gemacht wird, keine Benutzungsgebühr im Sinne des § 6 KAG/KAG M-V dar, bei der auch eine Beteiligung an den durch das

ständige Vorhalten der Einrichtung verursachten Kosten stattfindet. Vorhaltekosten können bei der Abrechnung der Kosten eines Feuerwehreinsatzes nur insoweit Berücksichtigung finden, als sie zum Werteverbrauch zählen, der konkret mit der Leistungserbringung des einzelnen Feuerwehreinsatzes verbunden ist. Als Teil der durch den konkreten Leistungsverbrauch während des Feuerwehreinsatzes verursachten "verbrauchsabhängigen" Kosten ist also nur der Anteil der Vorhaltekosten ansatzfähig, der auf die konkrete Leistungserbringung entfällt.

- Demnach können die Vorhaltekosten entsprechend der Vorteilslage und methodisch systemgerecht nur dergestalt in die Kalkulation der Gebührensätze eingehen, dass diese, die das ganze Jahr über bestehende Vorteilslage zu Gunsten der Allgemeinheit bzw. den Umstand der weit überwiegend im öffentlichen Interesse verursachten Vorhaltekosten entsprechend berücksichtigt. Das Verwaltungsgericht hat in Anknüpfung an verbreitete Rechtsprechung angenommen, dass die Vorhaltekosten deshalb nach dem Verhältnis der Jahresstunden zur einzelnen Einsatzstunde im Verhältnis 1 : (24 x 365) aufgeteilt werden müssten und wegen der Besonderheiten der öffentlichen Einrichtung "Feuerwehr" mit ihren für den Bürger teils unentgeltlichen (und damit allein aus den Mitteln des Aufgabenträgers zu finanzierenden) und teils kostenerstattungspflichtigen Hilfeinsätzen eine über den Anteil der Einsatzzeit an der jährlichen Zeit der Vorhaltung dieser öffentlichen Einrichtung hinausgehende Abwälzung der Vorhaltekosten, wie sie für normale Benutzungsgebühren bei Anwendung des Kostendeckungsgrundsatzes gelten würde, ausgeschlossen sei (vgl. VGH Mannheim, Beschl. v. 16.11.2010 – 1 S 2401/09 –, juris; VGH Kassel, Beschl. v. 22.07.2008 – 5 B 6/08 –, juris Rn. 5; Urt. v. 22.08.2007 – 5 UE 1734/06 –, KStZ 2008, 36 – zitiert nach juris; OVG Koblenz, Urt. v. 18.11.2004 – 12 A 11382/04 –, KStZ 2006, 152 – zitiert nach juris; OVG Münster, Urt. v. 13.10.1994 – 9 A 780/93 –, OVG 44, 184 – zitiert nach juris; VG Schwerin, Urt. v. 13.08.2009 – 4 A 277/07 –, juris; VG Göttingen, Urt. v. 09.04.2008 – 1 A 301/06 –, juris, Rn. 15 ff.; Siemers, a. a. O., § 6 Anm. 20). Ob dies die einzig denkbare Methode zur Abbildung der beschriebenen Vorteilslage ist, kann vorliegend offen bleiben (vgl. VGH Mannheim, Beschl. v. 16.11.2010 – 1 S 2401/09 –, juris, zur sog. „Handwerkerlösung“ nach Maßgabe von § 34 Abs. 5 Satz 4 Feuerwehrgesetz B-W und der insoweit in Bezug genommenen Gesetzesbegründung, wonach als Berechnungsgrundlage die Nutzungszeit im gewerblichen Bereich herangezogen werden soll und insoweit von ca. 2.000 Jahresstunden <50 Wochen zu je 40 Stunden> auszugehen wäre).
- Ob darüber hinaus die Regelung des § 6 Abs. 2 FwGS L-G, wonach als Mindestsatz die Gebühr für eine Stunde in Rechnung gestellt wird (Satz 1) und für jede weitere angefangene Stunde die Gebühr für eine Stunde erhoben wird (Satz 2), gegen das Gebot der Leistungsproportionalität verstößt bzw. nicht mit Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar ist (vgl. OVG Münster, Beschl. v. 15.09.2010 – 9 A 1582/08 –, juris; OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 10.02.2011 – OVG 1 B 73.09 –, NVwZ-RR 2011, 629 – zitiert nach juris; Urt. v. 10.02.2011 – OVG 1 B 72.09 –, juris; VG Berlin, Urt. v. 11.11.2009 – 1 A 244.08 –, LKV 2010, 91 – zitiert nach juris), kann danach vorliegend offen bleiben.“

Auch hinsichtlich dieser Rechtsprechung wurde das BrSchG mit Bekanntmachung zum 21.12.2015 geändert. Der nun anzuwendende Gesetzestext lautet:

„§ 25 Kostenersatz

- (1) Der Einsatz der öffentlichen Feuerwehren ist im Rahmen der ihnen nach § 1 obliegenden Aufgaben unentgeltlich, soweit in den nachfolgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Zum Ersatz der durch die Einsätze der Feuerwehr und der die Feuerwehr unterstützenden Organisationen entstandenen Kosten ist gegenüber dem Träger der Feuerwehren verpflichtet:
 1. wer die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
 2. wer die Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos alarmiert hat,
 3. wer eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm auslöst,

4. der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden durch den Betrieb von Schienen-, Luft-, Wasser- oder Kraftfahrzeugen entstanden ist; ausgenommen davon sind Einsätze zur Rettung von Menschenleben,
5. der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Gewerbe- oder Industriebetrieben für den Einsatz von Sonderlösch- oder Sondereinsatzmitteln,
6. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt; außer in den Fällen des § 1 Absatz 2,
7. der Veranstalter für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 21 Absatz 1 Satz 3.

Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner. Die Pflicht zum Kostenersatz umfasst auch:

1. den Schadensersatz und die Entschädigung nach § 26,
2. die Kosten der Entsorgung von bei der Brandbekämpfung mit Schadstoffen belastetem Löschwasser,
3. die Aufwendungen für Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel auch bei anderen als nach Satz 1 Nummer 5 beschriebenen Einsätzen sowie
4. die Kosten der Entsorgung von Sonderlösch- und Sondereinsatzmitteln und
5. die Entschädigung nach § 28 Absatz 6 Satz 3.

(3) Der Kostenersatz ist durch Satzung zu regeln. Dabei können Pauschalbeträge festgesetzt werden. Zu den Kosten gehören auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich Gemeinkosten. Der Kostenersatz darf höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten gedeckt werden. Die Vorhaltekosten können auf Grundlage der im gewerblichen Bereich üblichen Nutzungszeiten berechnet werden.

(4) Die Landkreise und kreisfreien Städte sowie Städte mit Berufsfeuerwehren können von den Verfügungsberechtigten Kostenersatz für die Durchführung der Brandverhütungsschau (§ 19) verlangen.

(5) Auf Kostenersatz kann ganz oder teilweise verzichtet werden, soweit die Erhebung der Kosten im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.“

Die in § 25 Abs. 3 genannten Pauschalbeträge müssen auf einer rechnerischen Grundlage fußen. Als pauschal ist dabei zu verstehen, dass ein Durchschnitt über mehrere Jahre gebildet werden darf und nicht jährlich neu kalkuliert werden muss. Ebenso gelten die Durchschnittskosten einer Fahrzeug-Leistungsklasse und nicht die jedes einzelnen Fahrzeuges. Die weiterhin aufgeführte Auflistung zu den Kosten ist nicht abschließend. Dies wird mit Bezug auf die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten verdeutlicht. Für die Kalkulation wurden hier die Summen- und Saldenlisten mit den Ertragskonten und den Aufwandskonten der Jahre 2013 bis 2015 als Grundlage herangezogen. Der Möglichkeit, die Vorhaltekosten auf Grundlage der im gewerblichen Bereich üblichen Nutzungszeiten zu berechnen, wurde nicht gefolgt. Näheres zu den Abschreibungen siehe Punkt 2.2.

Für die Kalkulation wurden die Kosten jeweils auf Vorhaltekosten und einsatzbedingte Kosten (kurz: Einsatzkosten) unterteilt.

Außerdem sind folgende Grundprinzipien, auch wenn nicht explizit im BrSchG erwähnt, einzuhalten:

- Das Prinzip der Verhältnismäßigkeit. Hierbei sollen dem Kostenersatzschuldner nicht höhere Kostenersatzsätze in Rechnung gestellt werden als tatsächlich an Kosten für den speziellen Einsatz an Einsatzkosten (Anzahl der eingesetzten Fahrzeuge, des Personals u.a.) und Vorhaltekosten entstehen.

- Das Prinzip der Leistungsproportionalität. Eine Unterteilung des Kostenersatzes nach Fahrzeug-Leistungsklassen ist grundsätzlich vorzunehmen. Die Leistung, welche ein Fahrzeug erbringen kann, ist stark unterschiedlich und zumeist hoch spezialisiert. Dieses spiegelt sich in den unterschiedlich hohen Anschaffungskosten und den unterschiedlichen Betriebskosten wieder. Dadurch entstehen beim Einsatz von „großen“ Fahrzeugen stark unterschiedliche Kosten als beim Einsatz von „kleinen“ Fahrzeugen. Diesem Umstand muss Rechnung getragen werden.
- Das Äquivalenzprinzip ist auch als Verursacherprinzip bekannt. Hierbei ist im Speziellen die Anzahl der eingesetzten Fahrzeuge und des Personals zu berücksichtigen. Derjenige, der die Leistung in Anspruch nimmt, soll entsprechend dafür herangezogen werden. Zusätzlich soll auch der Umfang (die Dauer) der Leistungsinanspruchnahme berücksichtigt werden. Je länger ein Einsatz dauert umso höher muss der Kostenersatz ausfallen.

Nach Änderung des BrSchG handelt es sich beim Kostenersatz nunmehr nicht um Benutzungsgebühren sondern um eine Kostenerstattung im Besonderen. Somit fehlen einige Kalkulationsgrundlagen, welche durch das Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern (kurz: KAG M-V) für die Kalkulation von Gebühren aufgestellt sind. Lediglich für einige Kostenarten ist im BrSchG eine Auflistung hinterlegt, die, wie bereits erwähnt, nicht abschließend ist. Zur Methodik der Berechnung bei Abschreibungen, kalkulatorischen Zinskosten und zum Kalkulationszeitraum liegen keine Angaben vor. Somit wurde die Kalkulation nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen und teils in Anlehnung an das KAG M-V erstellt.

Es müssen alle nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten jahresgenau ermittelt werden. Der betriebswirtschaftliche Kostenbegriff umfasst den durch die Leistungserstellung bedingten Werteverzehr von Gütern und Dienstleistungen in einem bestimmten Leistungszeitraum. Das heißt, sämtliche Kosten wurden auf ihre Betriebsbedingtheit, Angemessenheit und Regelmäßigkeit geprüft. Darunter fallen die kalkulatorischen Kostenpositionen wie Abschreibung und Zinskosten aber natürlich auch die Betriebskosten. Wegen der Prognoseunsicherheit wird ein Kalkulationszeitraum von maximal drei Jahren (01.01.2017 bis 31.12.2019) als vertretbar angesehen.

Dementsprechend können alle Aufwendungen für solche Einrichtungen im kostenersatzfähigen Aufwand eingestellt werden, die typischerweise im Rahmen des Betriebs einer öffentlichen Feuerwehr anfallen.

Aufgrund dessen wurde in der Kalkulation immer wieder hinterfragt, inwieweit Anlagevermögen oder Betriebskosten denn auch wirklich kostenersatzrelevant sind. So wurden zum Beispiel die Kosten für die GEZ zu 0,00 % als ansatzfähig berücksichtigt.

2.1 Anzahl der Einsatzstunden

Die folgende Übersicht zeigt den Durchschnitt der jeweiligen Fallzahlen über die Jahre 2013 bis 2015. Dieser wurde zugunsten der Kostenersatzschuldner aufgerundet. Diese Fallzahlen bilden die Grundlage für die Kostenträgerrechnung. Sie enthalten sowohl die Einsatzstunden der Berufsfeuerwehr als auch die Einsatzstunden der Freiwilligen Feuerwehren.

Anzahl der Bewegungsstunden der Fahrzeuge:

Leistungsklassen	durchschnittl. Bewegungsstunden /FZ/Jahr
Löschfahrzeug	509,27
Tanklöschfahrzeug	156,00
Drehleiter	863,00
Einsatzleitwagen	535,40
Vorausfahrzeug	227,50
Manschauftransportwagen	688,00
Sonderfahrzeuge	199,67

Anzahl der Personeneinsatzstunden:

	Einsatzstunden
Einsatzleitung	1.258,85
Einsatzkraft	15.106,15

2.2 Anlagevermögen – Abschreibung und Verzinsung

Der § 25 des BrSchG sieht die Berücksichtigung von angemessenen Abschreibungen und der Verzinsung des Anlagekapitals vor. Für die Verzinsung wurde die Methode der Durchschnittswertverzinsung und ein Zinssatz von 2,48 % herangezogen. Bezüglich der Abschreibungen wurde, außer für die Fahrzeuge, die Abschreibung auf die Nutzungsdauer, wie in der Anlagenbuchhaltung festgelegt, herangezogen.

Die Anschaffungskosten der Fahrzeuge wurden auf die zu erwartende Leistungsmenge verteilt. Grundlage dafür ist die GemHVO-Doppik § 34 Abschreibungen Abs. 1 „Bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um planmäßige Abschreibungen zu vermindern. Die planmäßige Abschreibung erfolgt grundsätzlich in gleichen Jahresraten über die voraussichtliche wirtschaftliche Nutzungsdauer (lineare Abschreibung). Ausnahmsweise ist eine Abschreibung mit fallenden Beträgen (geometrisch-degressive Abschreibung) oder nach Maßgabe der Leistungsabgabe (Leistungsabschreibung) zulässig, wenn dies dem Nutzungsverlauf wesentlich besser entspricht.“

Als Leistungsmenge wurden hier die möglichen Bewegungsstunden der einzelnen Fahrzeug-Leistungsklassen benannt und ermittelt. Als Bewegungsstunden gelten Einsatzfahrten, Übungsfahrten aber auch Fahrten zur Werkstatt und alle anderen Bewegungsfahrten. Kurzum, das Fahrzeug ist nicht in der Fahrzeughalle. Kostet ein Fahrzeug in der Anschaffung zum Beispiel 500.000,- € und kann 5.000 Stunden bewegt werden bis es ersetzt werden muss, so verursacht eine Bewegungsstunde 100,- € an Werteverlust. Ob dieses Fahrzeug nun in eine Einsatzstunde oder eine Übungsstunde fährt ist dabei nicht von Belang. Die Einsatzstunde muss durch den Kostenersatzschuldner getragen werden und die Übungsstunde durch die Hansestadt Wismar. Diese Ermittlung der Abschreibungen geht strikt einher mit der Forderung des OVG Greifswald, nur die durch den Einsatz entstandenen Kosten auf den Kostenersatzschuldner abwälzen zu können.

Da zum Umgang mit Zuwendungen Dritter bezüglich kalkulatorischer Abschreibung und Verzinsung im BrSchG keine Aussage getroffen wird, wurde sich in dieser Kalkulation an den Vorgaben des KAG-MV angelehnt. Zuwendungen Dritter können bei der Berechnung der Abschreibungen in Abzug gebracht werden, wenn diese nicht ausdrücklich zur Bildung von Eigenkapital gewährt worden sind (Kapitalzuschüsse). Da diese ausdrückliche Bekundung in keinem der Fälle vorliegt in denen es Fördermittel, Schenkungen oder andere Zuschüsse gab, wird Sämtliches, noch in der Abschreibung befindliches Anlagevermögen, mit seinem vollen Anschaffungswert abgeschrieben. Bei der kalkulatorischen Verzinsung sind Zuschüsse Dritter abzuziehen. Es wird darauf hingewiesen, dass dadurch entstehende höhere kostendeckende Kostenersatzsätze im Nachhinein von der Bürgerschaft niedriger angesetzt werden können. Das Anzeigen und Einbeziehen dieser Kosten wird jedoch erfahrungsgemäß von der Rechnungsprüfung und Kommunalaufsicht gefordert.

Eine Auflistung des Anlagevermögens liegt dem Anhang anbei.

2.3 Betriebskosten

Die Kalkulation ist als Vorkalkulation für drei Jahre, für den Zeitraum 2017 bis 2019 angelegt. Als Basisdaten wurden die Betriebskosten der Jahre 2013 bis 2015 herangezogen. Es fand eine Bereinigung um Sondereffekte statt. Zumeist wurde der Durchschnittswert aus den drei Jahren als Ausgangswert benannt. Teils wurden aber auch die Werte aus 2015, zum Beispiel für die Personalkosten der Beamten, oder auch die im Teilhaushalt geplanten Werte als Ausgangswert herangezogen. Dies fand in enger Abstimmung aller Beteiligten statt.

Die Übersicht der Betriebskosten liegt dem Anhang anbei.

3 Kostenartenrechnung mit Hilfe von Preisanstiegen

In der Kostenartenrechnung werden die Kosten für die einzelnen Jahre im Zeitraum 2017 bis 2019 ermittelt (zum Zeitpunkt der Kalkulation lagen die Werte für 2016 noch nicht vor, deshalb wurden auch die Werte für 2016 prognostiziert). Ausgangsdaten dafür sind das vorliegende Anlagevermögen und die Betriebskosten. Als Ausgangsdaten werden die um Sondereffekte bereinigten Betriebskosten herangezogen. Diese werden inflationsbedingt ansteigen. Es wurde jedoch nicht mit der allgemeinen Inflationsrate gerechnet, sondern mit eigens ermittelten Preisanstiegen. Dazu wurden Daten des statistischen Bundesamtes herangezogen, sogenannte Indextabellen. Nach dem Kaufmännischen Vorsichtsprinzip wurde mit einem höheren Plan-Wert gerechnet. Statistisch fallende Preise wurden auf Null gesetzt. Der Strompreisanstieg wurde aufgrund der aktuell stagnierenden Preise in diesem Bereich angepasst.

Ermittelte Preisanstiege, auf das nächste Viertel Prozent aufgerundet:

Kostenposition	Kürzel	Ist-Wert	Plan-Wert
BaupreisBetriebsgebäude	BP	2,12%	2,25%
Gas	G	0,98%	1,00%
Holzprodukte	HP	2,12%	2,25%
Leichtes Heizöl	LH	0,00%	0,00%
Flüssiggas (LPG)	LPG	0,00%	0,00%
Fernwärme	FW	2,35%	2,50%
Strom	ES	4,87%	5,00%
Diesel-Kraftstoff	DK	0,00%	2,25%
Benzin-Kraftstoff	BK	0,00%	2,00%
gewerbliche Produkte	GP	1,00%	1,25%
Nachrichten-übermittlung	NÜ	-2,12%	0,00%
Dienstleistungen	DL	1,48%	1,50%
Wohnung, Wasser	WW	1,41%	1,50%
Bildungswesen	BW	-0,22%	0,00%
Personalkosten ÖD/ Beamte des Landes	PK	2,46%	2,50%
Nullanstieg	NA	0,00%	0,00%

Eine detaillierte Darstellung des berücksichtigten Anlagevermögens und der prognostizierten Betriebskosten liegen dem Anhang anbei.

4 Kostenstellenrechnung

In der Kostenstellenrechnung werden die im jeweiligen Jahr anfallenden Kosten auf die Kostenstellen verteilt. Diese unterteilen sich in Haupt- und Vorkostenstellen.

4.1 Kostenstellen

Die Hauptkostenstellen sind nicht zwingend diejenigen, die der Produktplan enthält. In der Kostenersatzkalkulation werden sie nach den Kostenersatztatbeständen gewählt und unterschieden.

Die folgenden Kostenstellen wurden ermittelt:

1. Vorhaltekosten Fahrzeuge (Hauptkostenstelle)
2. Einsatzkosten Fahrzeuge (Hauptkostenstelle)
3. Vorhaltekosten Personal (Hauptkostenstelle)
4. Einsatzkosten Personal (Hauptkostenstelle)
5. Brandverhütungsschau; Brandschutztech. Begutachtung/ Stellungnahme (Hauptkostenstelle)

6. *Vorhaltekosten Gerätepark (Hauptkostenstelle)*
7. *Einsatzkosten Gerätepark (Hauptkostenstelle)*
8. *Verwaltungskosten (Vorkostenstelle)*

Die Kostenarten wurden im Rahmen von Umlageschlüsseln auf die Kostenstellen 1 - 6 verteilt. Die Umlageschlüssel wurden aufgrund von logischen Verteilungsmustern ermittelt.

Weitere Erläuterungen in Punkt 4.2 Verteilungsschlüssel.

Die Vorkostenstelle „Verwaltung“ organisiert den Betrieb im Hintergrund, was den Kostenersatzschuldern zugutekommt.

Als Gerätepark sind hier die Großgeräte zu verstehen, die nicht immer in den Einsatz mitgenommen werden, zum Beispiel Anhänger und Abrollbehälter. Kleingeräte gehören zumeist zur DIN-Ausstattung der Fahrzeuge. Wenn diese verliehen werden sollten, dann nur gegen Entgelt, nicht gegen Kostenersatz.

Zu den Vorhaltekosten Personal gehören u.a. die Ausbildungskosten des Personals aber auch die Gebäudekosten für den vom Personal genutzten Teil des Gebäudes. Diese Kosten sollen über eine Pauschale für die Vorhaltekosten Personal als Kostenersatz erhoben werden. Gleiches Verfahren gilt für die Fahrzeuge.

Die Vorkostenstelle „Verwaltungskosten“ wurde auf die Hauptkosten nach dem jeweiligen Arbeitsaufwand der Verwaltung bezüglich der anfallenden Betriebskosten der Hauptkostenstelle verteilt. Siehe Umlage Verwaltungskosten letzte Seite im Kalkulationsbericht. ACHTUNG: Der Verwaltungsaufwand für die Einsatzkosten Fahrzeuge, Einsatzkosten Personal und Einsatzkosten Gerätepark wird als Verwaltungsgebühr erhoben.

Im Anhang sind die Kostenstellen und die Kostenverteilung in Form des Betriebsabrechnungsbogens angehängt.

4.2 Verteilungsschlüssel

Die Kosten werden auf die Kostenstellen verteilt. Einzelkosten, die von einer einzigen Kostenstelle verursacht werden, müssen auch direkt zugeordnet werden. Kosten, die auf mehrere Kostenstellen entfallen, werden über Mengenschlüssel umgelegt. Die Aufteilung muss nachvollziehbar und betriebswirtschaftlich gerechtfertigt sein. Zumeist ist die Verteilung über Einzelkostenschlüssel möglich.

Zum Beispiel werden die Heizkosten auf Grundlage der zu beheizenden Fläche verteilt und dann auch nur auf die jeweiligen Vorhaltekosten-Kostenstellen (Flächenschlüssel).

Kosten die mit dem Personal der Berufsfeuerwehr zu tun haben, werden nach dem Verhältnis „sonstige Dienststunden“ zu „Einsatzstunden der Berufsfeuerwehr“ auf Vorhaltekosten Personal und Einsatzkosten Personal verteilt. Das gleiche Prinzip mit den Personalkosten der freiwilligen Kräfte.

Im Anhang befindet sich eine Übersicht der Verteilungsschlüssel.

5 Kostenträgerrechnung – Kostenersatz und Verwaltungsgebühr

5.1 Vorhaltekosten Pauschalen

Für die Kostenstellen der Vorhaltekosten wurden entsprechend des Wortlautes des Urteils vom OVG Greifswald die Anzahl der Jahresstunden von 8.760 als Teiler gewählt. Bei den Fahrzeugen soll im Falle des Kostenersatzes eine Pauschale herangezogen werden, die dem Vorhalten der Einrichtung Feuerwehr an sich

einen Wert gibt. Unabhängig von der Anzahl der tatsächlich eingesetzten Fahrzeuge und der eingesetzten Fahrzeug-Leistungsklassen soll eine Pauschale, die die Kosten, welche mit dem Vorhalten dieser Fahrzeuge entstehen, (Übungskosten, Gebäudekosten etc.) auf die einzelne Jahresstunde betrachtet, erhoben werden. Gleiches gilt für die Vorhaltekosten Personal und für die Vorhaltekosten Gerätepark.

Vorhaltekostenpauschale der Fahrzeuge pro Jahresstunde:

	2017	2018	2019	Durchschnitt (abgerundet)	Gebühr aktuell	Vorschlag der Verwaltung
Pauschale für Vorhaltekosten Fahrzeuge pro Einsatzstunde unabhängig von der Anzahl der eingesetzten Fahrzeuge	20,13 €	17,99 €	18,27 €	18,00 €	neu	18,00 €

Vorhaltekostenpauschale des Personals pro Jahresstunde:

	2017	2018	2019	Durchschnitt (abgerundet)	Gebühr aktuell	Vorschlag der Verwaltung
Pauschale für Vorhaltekosten Personal pro Einsatzstunde unabhängig vom tatsächlich eingesetztem Personal	347,51 €	353,74 €	362,19 €	354,00 €	neu	354,00 €

Vorhaltekostenpauschale des Geräteparks pro Jahresstunde:

	2017	2018	2019	Durchschnitt (abgerundet)	Gebühr aktuell	Vorschlag der Verwaltung
Pauschale für Vorhaltekosten Geräte pro Einsatzstunde unabhängig von der Anzahl der eingesetzten Geräte	4,36 €	4,39 €	4,45 €	4,00 €	neu	4,00 €

5.2 Kostenersatz der Einsatzkosten

In den folgenden Tabellen sind die Kostenersatzsätze der jeweiligen Einsatzkosten aufgelistet. Entsprechend des Äquivalenzprinzips und des Prinzips der Leistungsproportionalität sind diese beim Personal unterteilt in Einsatzleitung und Einsatzkraft und die Fahrzeuge unterteilt in Leistungsklassen. Die Ergebnisse sind für die Jahre 2017 bis 2019 einzeln ermittelt. Daraus wird ein für drei Jahre gültiger Mittelwert gebildet. Aufgrund des Prinzips der Verhältnismäßigkeit dürfen die hier ermittelten Kostenersatzsätze nicht überschritten werden.

Es wurde sich dazu entschieden, die Personalkosten der Beamten und die der freiwilligen Kräfte als zusammengehörig zu betrachten. Das führt dazu, dass man einen niedrigeren Stundensatz erhält als der derzeitig zu erhebende. Wollte man die Berufs- und die freiwilligen Kräfte getrennt betrachten so würde bei den Berufskräften sicherlich ein Wert über 50,- € und bei den freiwilligen Kräften nur ein Wert bis 5,- € pro Stunde entstehen. Einem Kostenersatzschuldner müsste man dann gut vermitteln, warum man ihm die „teuren“ Berufskräfte geschickt hat und nicht die freiwilligen Kräfte.

Für die Geräte des Geräteparks ist es nicht möglich einen Kostenersatz zu kalkulieren, da in den letzten drei Jahren keinerlei Nutzungszeiten und somit auch keine Kosten anfielen.

Kostenersatz des Personals pro Einsatzstunde:

	2017	2018	2019	Durchschnitt (abgerundet)	Gebühr aktuell	Vorschlag der Verwaltung
Einsatzleitung	26,06 €	26,70 €	27,34 €	26,00 €	36,00 €	26,00 €
Einsatzkraft	20,05 €	20,54 €	21,03 €	20,00 €	26,00 €	20,00 €

Kostenersatz der Fahrzeuge pro Einsatzstunde:

Leistungsklasse	2017	2018	2019	Durchschnitt (abgerundet)	Gebühr aktuell	Vorschlag der Verwaltung
Löschfahrzeug	45,75 €	45,98 €	46,21 €	45,00 €	51,- € - 140,- €	45,00 €
Tanklöschfahrzeug	93,99 €	94,22 €	94,45 €	94,00 €	neu	94,00 €
Drehleiter	173,45 €	173,79 €	174,12 €	173,00 €	189,- €	173,00 €
Einsatzleitwagen	21,14 €	21,24 €	21,33 €	21,00 €	33,- € - 117,- €	21,00 €
Vorausfahrzeug	16,91 €	17,00 €	17,09 €	16,00 €	20,- € - 50,- €	16,00 €
Sonderfahrzeuge	13,34 €	13,54 €	13,74 €	13,00 €	20,- € - 50,- €	13,00 €

Kostenersatz der Brandverhütungsschau etc.:

	2017	2018	2019	Durchschnitt (abgerundet)	Gebühr aktuell	Vorschlag der Verwaltung
Kosten/Einsatzstunde/ Beamten:	53,55 €	54,89 €	56,26 €	54,00 €	36,00 €	54,00 €

ACHTUNG: Gesondert kommt dazu der Kostenersatz des jeweils eingesetzten Fahrzeuges.

Verwaltungsgebühr:

Eine Verwaltungsgebühr wird für das Verfassen des Einsatzberichtes und das Auflegen des Bescheides erhoben. Hierbei wird in Anlehnung des Stundensatzes der Brandverhütungsschau verfahren. Der Stundensatz eines Beamten beläuft sich somit auf 54,- €.

5.3 Berechnungsmethodik

Die sich aus dem Betriebsabrechnungsbogen ergebenden Endkosten (siehe Punkt 6.3) werden über eine Äquivalenzziffernkalkulation auf die Kostenersatztatbestände verteilt.

Erläuterung am Beispiel Personalkosten:

In 2017 betragen die Endkosten für die Kostenstelle „Einsatzkosten Personal“ 335.687,43 €. Es soll zwischen der Einsatzleitung und der Einsatzkraft unterschieden werden. Grund dafür sind unterschiedliche Kosten. Die Einsatzleitung in den Freiwilligen Wehren bekommt eine pauschale Vergütung, während die freiwilligen Einsatzkräfte keine Vergütung bekommen. Der Kostenunterschied wurde auf durchschnittlich 30 % geschätzt. So entstehen die Äquivalenzziffern. Multipliziert man die Gewichtung mit den Einsatzstunden bekommt man die „gewichteten Einsatzstunden“. Dann werden die „Endkosten“ durch die Summe der „gewichteten Einsatzstunden“ geteilt. Die „Kosten pro gewichteter Einsatzstunde“ werden mit der „Gewichtung“ multipliziert und man erhält den kostendeckenden Kostenersatzsatz pro Einsatzstunde. Multipliziert man diese mit den entsprechenden „Einsatzstunden“ bekommt man in der Probe wieder diejenige Summe an Kosten, die es ursprünglich zu verteilen galt (Endkosten). Die Rechnung stimmt also. Genauso wird der „Kostenersatz pro Stunde“ für die Folgejahre ermittelt. Der Durchschnitt der Kostenersatzsätze über die drei Jahre ergibt die entsprechende Pauschale. Die Endwerte sind abgerundet.

Kostenersatz des Personals pro Einsatzstunde:

Einsatzkosten Personal					
Endkosten:	335.687,43 €				
Kosten pro gewichteter Einsatzstunde:	20,05				
	Gewichtung (Äquivalenzziffer)	Einsatzstunden	gewichtete Einsatzstunden	Kostenersatz pro Stunde	Probe
Einsatzleitung	1,30	1.258,85	1.636,50	26,06 €	32.811,55 €
Einsatzkraft	1,00	15.106,15	15.106,15	20,05 €	302.875,87 €
			16.742,65		335.687,43 €

Kostenersatz der Fahrzeuge pro Einsatzstunde:

Einsatzkosten Fahrzeuge								
Endkosten:	55.617,58 €							
	durchschnittlicher Verbrauch pro 100km oder pro Stunde nach Tanknachweis	Einsatzstunden	"Rechengröße"	Anteil in %	Betriebskosten pro Fz-Typ	Betriebskosten pro Einsatzstunde pro Fahrzeug	Abschreibungen und Zinskosten pro Bewegungsstunde	Kostenersatz je Einsatzstunde für das Fahrzeug
Löschfahrzeug	34,00	1.583,00	53.822,00	43,03%	23.932,28 €	15,12 €	30,64 €	45,75 €
Tanklöschfahrzeug	34,00	70,00	2.380,00	1,90%	1.058,28 €	15,12 €	78,87 €	93,99 €
Drehleiter	50,00	660,00	33.000,00	26,38%	14.673,65 €	22,23 €	151,22 €	173,45 €
Einsatzleitwagen	14,00	1.143,00	16.002,00	12,79%	7.115,39 €	6,23 €	14,92 €	21,14 €
Vorausfahrzeug	14,00	359,00	5.026,00	4,02%	2.234,84 €	6,23 €	10,68 €	16,91 €
Sonderfahrzeuge	30,00	495,00	14.850,00	11,87%	6.603,14 €	13,34 €	0,00 €	13,34 €
			125.080,00		55.617,58 €			

Kostenersatz für Brandverhütungsschau etc.:

Brandschau; Brandschutztech. Begutachtung/ Stellungnahme					
Endkosten:	26.776,37 €				
Durchschnittl. Einsatzstunden:	500,00				
	Divisionskalkulation	2017	2018	2019	Durchschnitt (abgerundet)
Kosten/Einsatzstunde/ Beamten:	53,55 €	53,55 €	54,89 €	56,26 €	54,00 €

6 Anhang

6.1 Abkürzungen

% p.A.

AfA Absetzung für Abnutzung (= Abschreibungen)

AHK Anschaffungs- und Herstellungskosten

ÄQZ Äquivalenzziffer

AJ Anschaffungsjahr

KAG Kommunalabgabengesetz

LAJ Letztes Abschreibungsjahr

ND Nutzungsdauer

VW Verwaltung

6.2 Anlagevermögen inkl. Abschreibungen und Zinskosten

Das Anlagevermögen umfasst mehr als 700 Datensätze. Diese wurden den Kostenstellen bzw. nach möglichen Verteilungsschlüsseln für den BAB zugeordnet. Die Probe „Differenz“ zeigt, dass alle Anlagengüter zugeordnet wurden.

		Kürzel	Abschreibungen				Zinskosten		
			2017	2018	2019		2017	2018	2019
Vorhaltekosten Fahrzeuge	VKF		160.571,16 €	167.789,14 €	177.214,80 €		18.705,08 €	20.767,53 €	24.237,92 €
Vorhaltekosten Personal	VKP		11.034,13 €	8.719,48 €	8.251,97 €		1.354,07 €	1.161,93 €	1.124,67 €
Brandschau	BVS		0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €	0,00 €	0,00 €
Vorhaltekosten Gerätepark	VKG		18.228,95 €	20.566,45 €	21.102,47 €		2.259,68 €	2.420,88 €	2.210,93 €
Verwaltungs-kosten	VWK		1.452,94 €	1.222,21 €	1.153,54 €		161,08 €	134,46 €	128,88 €
Bewegungsstunden Fahrzeuge	BSF		0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €	0,00 €	0,00 €
Personalstunden BF	PBF		0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €	0,00 €	0,00 €
Personalstunden FF	PFF		0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €	0,00 €	0,00 €
Gebäudeflächen	GF		43.422,33 €	43.922,33 €	44.922,33 €		29.177,40 €	29.301,40 €	29.425,40 €
	Differenz:		0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €	0,00 €	0,00 €

6.3 Betriebskostenprognose

Der ermittelte Ausgangswert wurde um den jeweiligen Preisanstieg für die Jahre 2016 bis 2019 erhöht.

Kontobezeichnung	2013	2014	2015	ansatzfähig	Ausgangswert	2016	2017	2018	2019	Preisindex	Prozent
Sonstige allgemeine Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbände	0,00 €	0,00 €	-1.500,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	NA	0,00%
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom Bund	-24.943,50 €	-25.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	NA	0,00%
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom Land	-27.711,34 €	-26.737,07 €	-64.781,22 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	NA	0,00%
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Zuwendungen Städtebauliches Sondervermögen vom Land	-2.589,92 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	NA	0,00%
sonstige Verwaltungs- u. Betriebseinnahmen	-4.514,32 €	-9.541,10 €	-1.054,71 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	NA	0,00%
Benutzungsgebühren	-19.733,10 €	-27.418,06 €	-23.198,62 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	NA	0,00%
Erträge aus der Veräußerung von beweglichem Vermögensgegenständen oberhalb der Wertgrenze i.H. von 410 Euro	0,00 €	0,00 €	-20.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	NA	0,00%
Rückerstattung von Privatfernsprechgebühren	-8,46 €	-1,26 €	0,00 €	1,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	NA	0,00%
Erstattung von Bewirtschaftungskosten	-7.591,01 €	-2.046,63 €	-1.999,20 €	1,00 €	-1.999,20 €	-1.999,20 €	-1.999,20 €	-1.999,20 €	-1.999,20 €	NA	0,00%
interne Erstattung von Bewirtschaftungskosten	-12.380,00 €	0,00 €	0,00 €	1,00 €	-4.126,67 €	-4.126,67 €	-4.126,67 €	-4.126,67 €	-4.126,67 €	NA	0,00%
Periodenfremde Erträge	-1.745,56 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €						
Rückerstattungen Personal	-35.578,76 €	-25.768,76 €	-46.910,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	NA	0,00%
Erträge aus der Auflösung Pensionsrückstellungen	-730.809,00 €	-970.258,00 €	-1.058.277,23 €	1,00 €	-1.058.277,23 €	-1.084.734,16 €	-1.111.852,51 €	-1.139.648,83 €	-1.168.140,05 €	PK	2,50%
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen - Abfindungen	-4.184,49 €	0,00 €	0,00 €	1,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	PK	2,50%

Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen für Kassenärztliche Abrechnung	-6.924,34 €	-2.743,85 €	0,00 €	1,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	NA	0,00%
Erträge aus der Auflösung Beihilferückstellungen	-146.161,80 €	-71.453,60 €	-211.655,45 €	1,00 €	-143.090,28 €	-146.667,54 €	-150.334,23 €	-154.092,58 €	-157.944,90 €	PK	2,50%
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen Solidarumlage	-290,78 €	0,00 €	-260.025,51 €	1,00 €	-260.025,51 €	-266.526,15 €	-273.189,30 €	-280.019,03 €	-287.019,51 €	PK	2,50%
Erträge aus der Auflösung ATZ	-179,75 €	0,00 €	0,00 €	1,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	NA	0,00%
Erträge aus Sondervermögen, Zweckverbänden, Anstalten des öffentlichen Rechts und rechtsfähigen kommunalen Stiftungen	-788.257,65 €	-919.018,83 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	NA	0,00%
Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00 €	-191,00 €	-554,00 €	1,00 €	-554,00 €	-567,85 €	-582,05 €	-596,60 €	-611,51 €	PK	2,50%
Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige- Sonstige	23.325,33 €	6.422,00 €	6.480,00 €	1,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	NA	0,00%
Dienstbezüge Beamte (Nicht-Verwaltungspersonal)	1.829.415,64 €	1.723.849,33 €	1.720.207,00 €	1,00 €	1.710.000,00 €	1.752.750,00 €	1.796.568,75 €	1.841.482,97 €	1.887.520,04 €	PK	2,50%
Dienstbezüge Beamte (Verwaltungspersonal)	0,00 €	0,00 €	0,00 €		90.000,00 €	92.250,00 €	94.556,25 €	96.920,16 €	99.343,16 €	PK	2,50%
Dienstbezüge Arbeitnehmer (Verwaltungspersonal)	71.564,46 €	74.673,67 €	76.979,04 €	1,00 €	76.979,04 €	78.903,52 €	80.876,10 €	82.898,01 €	84.970,46 €	PK	2,50%
Beiträge zu Versorgungskassen Beamte	0,00 €	8.782,42 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	NA	0,00%
Beiträge zu Versorgungskassen Arbeitnehmer	6.361,62 €	2.547,82 €	2.613,15 €	1,00 €	2.613,15 €	2.678,48 €	2.745,44 €	2.814,08 €	2.884,43 €	PK	2,50%
Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung Arbeitnehmer	14.358,78 €	15.416,87 €	15.693,00 €	1,00 €	15.693,00 €	16.085,33 €	16.487,46 €	16.899,64 €	17.322,14 €	PK	2,50%
Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung Ehrenamtlich Tätiger	0,00 €	24.672,53 €	24.445,50 €	1,00 €	24.559,02 €	25.172,99 €	25.802,32 €	26.447,37 €	27.108,56 €	PK	2,50%
Beihilfen, Unterstützungsleistungen und dergleichen Beamte (Nicht-Verwaltungspersonal)	160.526,09 €	76.692,71 €	120.629,73 €	1,00 €	113.318,70 €	116.151,67 €	119.055,46 €	122.031,85 €	125.082,64 €	PK	2,50%
Beihilfen, Unterstützungsleistungen und dergleichen Beamte (Verwaltungspersonal)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1,00 €	5.964,14 €	6.113,25 €	6.266,08 €	6.422,73 €	6.583,30 €	PK	2,50%
Sonstige Personalnebenaufwendungen (Sonstige)	3.527,71 €	2.146,83 €	6.074,33 €	1,00 €	3.916,29 €	4.014,20 €	4.114,55 €	4.217,42 €	4.322,85 €	PK	2,50%
Zuf .Pensionsrückstellungen (Beamte)	1.880.328,00 €	2.298.547,23 €	822.933,00 €	1,00 €	822.933,00 €	843.506,33 €	864.593,98 €	886.208,83 €	908.364,05 €	PK	2,50%
Zuf. Beihilferückstellungen (Beamte)	84.330,60 €	81.997,45 €	72.270,60 €	1,00 €	79.532,88 €	81.521,21 €	83.559,24 €	85.648,22 €	87.789,42 €	PK	2,50%
Zuf. Heilfürsorgerückstellung (FW-Beamte)	15.000,00 €	15.000,00 €	12.600,00 €	1,00 €	14.200,00 €	14.555,00 €	14.918,88 €	15.291,85 €	15.674,14 €	PK	2,50%
Zuf.Solidarumlage-Rückstellung (Beamte)	981.713,05 €	0,00 €	426.400,00 €	1,00 €	469.371,02 €	481.105,29 €	493.132,92 €	505.461,25 €	518.097,78 €	PK	2,50%
Zuf. Beihilferückstellung Versorgungsempfänger Beamte	291.735,00 €	377.712,00 €	92.316,00 €	1,00 €	253.921,00 €	260.269,03 €	266.775,75 €	273.445,14 €	280.281,27 €	PK	2,50%
Versorgungsaufwendungen Beamte Allgemeine Umlage KVV	552.440,37 €	616.669,57 €	-52.972,91 €	1,00 €	372.045,68 €	381.346,82 €	390.880,49 €	400.652,50 €	410.668,81 €	PK	2,50%
Versorgungsaufwendungen Beamte Umlage nach §14a BBesG an KVV	20.583,75 €	30.858,67 €	42.720,04 €	1,00 €	42.720,04 €	43.788,04 €	44.882,74 €	46.004,81 €	47.154,93 €	PK	2,50%
Versorgungsaufwendungen Beamte Dienstherrnanteil	10.748,35 €	0,00 €	9.600,00 €	1,00 €	6.782,78 €	6.952,35 €	7.126,16 €	7.304,32 €	7.486,92 €	PK	2,50%

Unerstützungsleistungen und dergl. Versorgungsempfänger Beamte (Nicht- Verwaltungspersonal)	0,00 €	69.640,00 €	0,00 €	1,00 €	22.052,67 €	22.603,98 €	23.169,08 €	23.748,31 €	24.342,02 €	PK	2,50%
Unerstützungsleistungen und dergl. Versorgungsempfänger Beamte (Verwaltungspersonal)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1,00 €	1.160,67 €	1.189,68 €	1.219,43 €	1.249,91 €	1.281,16 €	PK	2,50%
Unerstützungsleistungen und dergl. Versorgungsempfänger Beamte - Beihilfe-Umlage an KVV (Nicht-Verwaltungspersonal)	0,00 €	0,00 €	113.620,00 €	1,00 €	35.979,67 €	36.879,16 €	37.801,14 €	38.746,17 €	39.714,82 €	PK	2,50%
Unerstützungsleistungen und dergl. Versorgungsempfänger Beamte - Beihilfe-Umlage an KVV (Verwaltungspersonal)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1,00 €	1.893,67 €	1.941,01 €	1.989,53 €	2.039,27 €	2.090,25 €	PK	2,50%
Abfall	1.455,76 €	1.448,08 €	1.749,80 €	1,00 €	1.551,21 €	1.551,21 €	1.551,21 €	1.551,21 €	1.551,21 €	NA	0,00%
Fernwärme	54.286,17 €	28.734,86 €	36.238,17 €	1,00 €	39.753,07 €	40.150,60 €	45.802,35 €	46.260,38 €	46.722,98 €	G	1,00%
Strom	18.471,19 €	16.432,19 €	17.956,00 €	1,00 €	17.619,79 €	18.500,78 €	21.172,69 €	22.231,32 €	23.342,89 €	ES	5,00%
Wasser	5.064,39 €	4.229,03 €	4.512,00 €	1,00 €	4.601,81 €	4.670,83 €	5.106,40 €	5.182,99 €	5.260,74 €	WW	1,50%
Auszahlungen für Reinigungsmittel	2.463,62 €	2.401,52 €	2.374,09 €	1,00 €	2.413,08 €	2.443,24 €	2.798,37 €	2.833,35 €	2.868,77 €	GP	1,25%
Auszahlungen für Reinigungskosten	14.368,64 €	17.135,97 €	13.374,99 €	1,00 €	13.374,99 €	13.374,99 €	13.374,99 €	13.374,99 €	13.374,99 €	NA	0,00%
Auszahlungen für Straßenreinigung	837,00 €	837,00 €	837,00 €	1,00 €	837,00 €	837,00 €	837,00 €	837,00 €	837,00 €	NA	0,00%
Unterhaltung Löschwassereinrichtungen	1.556,52 €	2.332,40 €	3.418,38 €	1,00 €	2.435,77 €	2.472,30 €	2.509,39 €	2.547,03 €	2.585,23 €	DL	1,50%
Unterhaltung der Gebäude	26.240,51 €	20.788,37 €	268,54 €	1,00 €	23.514,44 €	162.600,00 €	61.600,00 €	23.514,44 €	24.102,30 €	PK	2,50%
Fahrzeugunterhaltung- Wartungs- und Instandsetzungskosten	66.923,53 €	78.880,67 €	61.439,47 €	1,00 €	69.081,22 €	70.117,44 €	71.169,20 €	72.236,74 €	73.320,29 €	DL	1,50%
Fahrzeugunterhaltung- Sonstige	2.956,67 €	3.047,50 €	3.598,57 €	1,00 €	3.200,91 €	3.248,93 €	3.297,66 €	3.347,13 €	3.397,33 €	DL	1,50%
Unterhaltung der Maschinen und technischen Anlagen	17.155,66 €	16.130,90 €	10.385,85 €	1,00 €	14.557,47 €	14.775,83 €	14.997,47 €	15.222,43 €	15.450,77 €	DL	1,50%
Unterhaltung der Betriebs- und Geschäftsausstattung	12.859,53 €	13.127,07 €	15.621,31 €	1,00 €	13.869,30 €	14.077,34 €	14.288,50 €	14.502,83 €	14.720,37 €	DL	1,50%
Essenskosten	472,41 €	1.778,22 €	2.890,19 €	1,00 €	1.713,61 €	1.735,03 €	1.756,71 €	1.778,67 €	1.800,91 €	GP	1,25%
Laborbedarf, Werkstättenbedarf Arzneimittel, Verbandstoffe, Sanitätsverbrauchsmaterial, Baumaterial	4.857,14 €	8.752,87 €	12.104,84 €	1,00 €	8.571,62 €	8.678,76 €	8.787,25 €	8.897,09 €	9.008,30 €	GP	1,25%
Maßnahmen der Gefahrenabwehr	5.568,30 €	1.740,27 €	2.116,85 €	1,00 €	3.141,81 €	3.181,08 €	3.220,84 €	3.261,10 €	3.301,87 €	GP	1,25%
Kostenerstattungen an den Bund	0,00 €	24.900,00 €	46.800,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	NA	0,00%
Kostenerstattungen an das Land	49.887,00 €	25.000,00 €	16.191,70 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	NA	0,00%
Sonstige Auszahlungen für Dienstleistungen	1.557,41 €	2.496,96 €	1.600,12 €	1,00 €	1.884,83 €	1.913,10 €	1.941,80 €	1.970,93 €	2.000,49 €	DL	1,50%
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an sonstigen öffentlichen Bereich	41,65 €	600,16 €	472,38 €	1,00 €	371,40 €	371,40 €	371,40 €	371,40 €	371,40 €	NA	0,00%
Auszahlungen für Aus- und Fortbildung, Umschulung	9.621,90 €	10.014,68 €	18.185,34 €	1,00 €		50.400,00 €	41.700,00 €	41.700,00 €	41.700,00 €	NA	0,00%
Fahrtkostenerstattung	986,99 €	997,82 €	1.082,35 €	1,00 €	1.022,39 €	1.022,39 €	1.022,39 €	1.022,39 €	1.022,39 €	NA	0,00%
Auszahlungen für Dienst- und Schutzkleidung, persönliche Ausrüstungsgegenstände	23.222,52 €	27.725,09 €	29.346,93 €	1,00 €	26.764,85 €	19.300,00 €	26.764,85 €	27.099,41 €	27.438,15 €	GP	1,25%
Mieten, Pachten und Erbbauzinsen	5.803,81 €	4.862,00 €	12.034,00 €	1,00 €	12.034,00 €	12.214,51 €	12.397,73 €	12.583,69 €	12.772,45 €	DL	1,50%
Büromaterial	871,99 €	1.002,42 €	912,72 €	1,00 €	929,04 €	940,66 €	952,41 €	964,32 €	976,37 €	GP	1,25%

Bücher	1.028,40 €	1.147,86 €	1.305,89 €	1,00 €	1.160,72 €	1.175,23 €	1.189,92 €	1.204,79 €	1.219,85 €	GP	1,25%
Fernmeldegebühren	5.430,31 €	5.347,28 €	5.218,37 €	1,00 €	5.331,99 €	5.331,99 €	5.331,99 €	5.331,99 €	5.331,99 €	NÜ	0,00%
Rundfunk- und Fernsehgebühren	179,76 €	238,30 €	260,79 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	NÜ	0,00%
GEMA	0,00 €	0,00 €	32,10 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	NÜ	0,00%
Öffentlichkeitsarbeit	955,44 €	1.386,35 €	1.431,93 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	NA	0,00%
Veranstaltungen	0,00 €	150,00 €	0,00 €	1,00 €	50,00 €	50,00 €	50,00 €	50,00 €	50,00 €	NA	0,00%
Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00 €	199,13 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	NA	0,00%
Gemeinkosten auf die Personalkosten der Verwaltung Feuerwehr	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1,00 €	38.860,73 €	39.832,25 €	40.828,06 €	41.848,76 €	42.894,98 €	PK	2,50%
Gemeinkosten auf die Personalkosten der Nicht- Büroarbeitsplätze	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1,00 €	282.790,10 €	289.859,85 €	297.106,35 €	304.534,01 €	312.147,36 €	PK	2,50%
Gebäude- und Inventarversicherung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1,00 €	0,00 €	1.923,25 €	1.923,25 €	1.923,25 €	1.923,25 €	NA	0,00%
Kraftfahrthaftpflicht, Autokasko, Autoinsassenunfall, allg. Haftpflicht, Aufwendungsersatz	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1,00 €	0,00 €	11.933,83 €	11.933,83 €	11.933,83 €	11.933,83 €	NA	0,00%
Arbeitsmedizin	12.774,09 €	18.309,06 €	15.915,10 €	1,00 €	0,00 €	11.664,72 €	11.664,72 €	11.664,72 €	11.664,72 €	NA	0,00%

6.4 Verteilungsschlüssel

Verteilungsschlüssel	Kürzel	Einheit	Vorhaltekosten Fahrzeuge	Einsatzkosten Fahrzeuge	Vorhaltekosten Personal	Einsatzkosten Personal	Brandschau; Brandschutztech. Begutachtung/ Stellungnahme	Vorhaltekosten Gerätepark	Einsatzkosten Gerätepark	Verwaltungs- kosten	Summe
Vorhaltekosten Fahrzeuge	VKF	Prozent	100,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	100,00%
Einsatzkosten Fahrzeuge	EKF	Prozent	0,00%	100,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	100,00%
Vorhaltekosten Personal	VKP	Prozent	0,00%	0,00%	100,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	100,00%
Einsatzkosten Personal	EKP	Prozent	0,00%	0,00%	0,00%	100,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	100,00%
Brandschau	BVS	Prozent	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	100,00%	0,00%	0,00%	0,00%	100,00%
Vorhaltekosten Gerätepark	VKG	Prozent	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	100,00%	0,00%	0,00%	100,00%
Einsatzkosten Gerätepark	EKG	Prozent	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	100,00%	0,00%	100,00%
Verwaltungs-kosten	VWK	Prozent	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	100,00%	100,00%
Bewegungsstunden Fahrzeuge	BSF	Stunden	25,31%	74,69%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	100,00%
Personalstunden BF	PBF	Stunden	0,00%	0,00%	87,13%	12,05%	0,81%	0,00%	0,00%	0,00%	100,00%
Personalstunden FF	PFF	Stunden	0,00%	0,00%	26,48%	73,52%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	100,00%
Gebäudeflächen	GF	m²	43,01%	0,00%	32,34%	0,00%	0,00%	5,07%	0,00%	19,58%	100,00%

6.5 Betriebsabrechnungsbogen für 2017

Am Ende des BAB sind die für die Jahre 2017 bis 2019 prognostizierten Endkosten dargestellt. Anstatt der tatsächlichen Zinszahlungen werden kalkulatorische Zinskosten angesetzt.

Konten, in die bisher nicht gebucht wurde und für die dies nicht zu erwarten ist wurden hier ausgeblendet.

Konto	Kontobezeichnung	Verteilungs- schlüssel	2017	Vorhaltekosten Fahrzeuge	Einsatzkosten Fahrzeuge	Vorhaltekosten Personal	Einsatzkosten Personal	Brandschau; Brandschutztech. Begutachtung/ Stellungnahme	Vorhaltekosten Gerätepark	Einsatzkosten Gerätepark	Verwaltungs- kosten
4629800	Erstattung von Bewirtschaftungskosten	GF	-1.999,20 €	-859,77 €	0,00 €	-646,48 €	0,00 €	0,00 €	-101,45 €	0,00 €	-391,51 €
4629810	interne Erstattung von Bewirtschaftungskosten	GF	-4.126,67 €	-1.774,69 €	0,00 €	-1.334,43 €	0,00 €	0,00 €	-209,40 €	0,00 €	-808,14 €
4661410	Erträge aus der Auflösung Pensionsrückstellungen	PBF	-1.111.852,51 €	0,00 €	0,00 €	-968.779,00 €	-134.020,52 €	-9.052,99 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4661420	Erträge aus der Auflösung Beihilferückstellungen	PBF	-150.334,23 €	0,00 €	0,00 €	-130.989,17 €	-18.120,99 €	-1.224,06 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4661444	Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen Solidarumlage	PBF	-273.189,30 €	0,00 €	0,00 €	-238.035,22 €	-32.929,70 €	-2.224,38 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4810000	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	VWK	-582,05 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-582,05 €
5021100	Dienstbezüge Beamte (Nicht-Verwaltungspersonal)	PBF	1.796.568,75 €	0,00 €	0,00 €	1.565.385,74 €	216.554,88 €	14.628,13 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5021100	Dienstbezüge Beamte (Verwaltungspersonal)	VWK	94.556,25 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	94.556,25 €
5022100	Dienstbezüge Arbeitnehmer (Verwaltungspersonal)	VWK	80.876,10 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	80.876,10 €
5032000	Beiträge zu Versorgungskassen Arbeitnehmer	VWK	2.745,44 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2.745,44 €
5042000	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung Arbeitnehmer	VWK	16.487,46 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	16.487,46 €
5043000	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung Ehrenamtlich Tätiger	VWK	25.802,32 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	25.802,32 €
5051000	Beihilfen, Unterstützungsleistungen und dergleichen Beamte (Nicht-Verwaltungspersonal)	PBF	119.055,46 €	0,00 €	0,00 €	103.735,37 €	14.350,71 €	969,38 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5051000	Beihilfen, Unterstützungsleistungen und dergleichen Beamte (Verwaltungspersonal)	VWK	6.266,08 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	6.266,08 €
5069900	Sonstige Personalnebenaufwendungen (Sonstige)	VWK	4.114,55 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	4.114,55 €
5071100	Zuf .Pensionsrückstellungen (Beamte)	PBF	864.593,98 €	0,00 €	0,00 €	753.337,77 €	104.216,46 €	7.039,75 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5071200	Zuf. Beihilferückstellungen (Beamte)	PBF	83.559,24 €	0,00 €	0,00 €	72.806,81 €	10.072,07 €	680,36 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5071300	Zuf. Heilfürsorgerückstellung (FW-Beamte)	PBF	14.918,88 €	0,00 €	0,00 €	12.999,11 €	1.798,29 €	121,47 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5071400	Zuf.Solidarumlage-Rückstellung (Beamte)	PBF	493.132,92 €	0,00 €	0,00 €	429.676,43 €	59.441,28 €	4.015,22 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5072200	Zuf. Beihilferückstellung Versorgungsempfänger Beamte	PBF	266.775,75 €	0,00 €	0,00 €	232.446,97 €	32.156,63 €	2.172,16 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5111100	Versorgungsaufwendungen Beamte Allgemeine Umlage KVV	PBF	390.880,49 €	0,00 €	0,00 €	340.581,87 €	47.115,97 €	3.182,65 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5111200	Versorgungsaufwendungen Beamte Umlage nach §14a BBesG an KVV	PBF	44.882,74 €	0,00 €	0,00 €	39.107,22 €	5.410,08 €	365,45 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5111300	Versorgungsaufwendungen Beamte Dienstherranteil	PBF	7.126,16 €	0,00 €	0,00 €	6.209,17 €	858,97 €	58,02 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5141000	Unterstützungsleistungen und dergl. Versorgungsempfänger Beamte (Nicht- Verwaltungspersonal)	PBF	23.169,08 €	0,00 €	0,00 €	20.187,68 €	2.792,76 €	188,65 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

5141000	Unterstützungsleistungen und dergl. Versorgungsempfänger Beamte (Verwaltungspersonal)	VWK	1.219,43 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.219,43 €
5141100	Unterstützungsleistungen und dergl. Versorgungsempfänger Beamte - Beihilfe-Umlage an KVV (Nicht-Verwaltungspersonal)	PBF	37.801,14 €	0,00 €	0,00 €	32.936,88 €	4.556,48 €	307,79 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5141100	Unterstützungsleistungen und dergl. Versorgungsempfänger Beamte - Beihilfe-Umlage an KVV (Verwaltungspersonal)	VWK	1.989,53 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.989,53 €
5221000	Abfall	VKP	1.551,21 €	0,00 €	0,00 €	1.551,21 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5223000	Fernwärme	GF	45.802,35 €	19.697,54 €	0,00 €	14.810,96 €	0,00 €	0,00 €	2.324,19 €	0,00 €	8.969,65 €
5226000	Strom	GF	21.172,69 €	9.105,43 €	0,00 €	6.846,55 €	0,00 €	0,00 €	1.074,39 €	0,00 €	4.146,33 €
5227000	Wasser	GF	5.106,40 €	2.196,03 €	0,00 €	1.651,24 €	0,00 €	0,00 €	259,12 €	0,00 €	1.000,01 €
5229100	Auszahlungen für Reinigungsmittel	GF	2.798,37 €	1.203,46 €	0,00 €	904,90 €	0,00 €	0,00 €	142,00 €	0,00 €	548,02 €
5229200	Auszahlungen für Reinigungskosten	GF	13.374,99 €	5.751,98 €	0,00 €	4.325,03 €	0,00 €	0,00 €	678,70 €	0,00 €	2.619,28 €
5229500	Auszahlungen für Straßenreinigung	GF	837,00 €	359,96 €	0,00 €	270,66 €	0,00 €	0,00 €	42,47 €	0,00 €	163,91 €
5231210	Unterhaltung Löschwassereinrichtungen	VKF	2.509,39 €	2.509,39 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5231300	Unterhaltung der Gebäude	GF	61.600,00 €	26.491,40 €	0,00 €	19.919,40 €	0,00 €	0,00 €	3.125,83 €	0,00 €	12.063,37 €
5235100	Fahrzeugunterhaltung- Wartungs- und Instandsetzungskosten	BSF	71.169,20 €	18.014,57 €	53.154,64 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5235910	Fahrzeugunterhaltung- Sonstige	BSF	3.297,66 €	834,71 €	2.462,95 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5236000	Unterhaltung der Maschinen und technischen Anlagen	VKF	14.997,47 €	14.997,47 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5238000	Unterhaltung der Betriebs- und Geschäftsausstattung	VWK	14.288,50 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	14.288,50 €
5242000	Essenskosten	EKP	1.756,71 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.756,71 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5244000	Laborbedarf, Werkstättenbedarf Arzneimittel, Verbandsstoffe, Sanitätsverbrauchsmaterial, Baumaterial	GF	8.787,25 €	3.779,00 €	0,00 €	2.841,50 €	0,00 €	0,00 €	445,90 €	0,00 €	1.720,84 €
5249100	Maßnahmen der Gefahrenabwehr	VKG	3.220,84 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	3.220,84 €	0,00 €	0,00 €
5292000	Sonstige Auszahlungen für Dienstleistungen	VWK	1.941,80 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.941,80 €
5414900	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an sonstigen öffentlichen Bereich	VWK	371,40 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	371,40 €
5612000	Auszahlungen für Aus- und Fortbildung, Umschulung	VKP	41.700,00 €	0,00 €	0,00 €	41.700,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5613100	Fahrtkostenerstattung	VKP	1.022,39 €	0,00 €	0,00 €	1.022,39 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5615000	Auszahlungen für Dienst- und Schutzkleidung, persönliche Ausrüstungsgegenstände	PFF	26.764,85 €	0,00 €	0,00 €	7.087,48 €	19.677,37 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5621000	Mieten, Pachten und Erbbauzinsen	VWK	12.397,73 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	12.397,73 €
5631000	Büromaterial	VWK	952,41 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	952,41 €
5632100	Bücher	VWK	1.189,92 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.189,92 €
5634100	Fernmeldegebühren	VWK	5.331,99 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	5.331,99 €

5636100	Veranstaltungen	VKP	50,00 €	0,00 €	0,00 €	50,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
0	Gemeinkosten auf die Personalkosten der Verwaltung Feuerwehr	VWK	40.828,06 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	40.828,06 €
0	Gemeinkosten auf die Personalkosten der Nicht-Büroarbeitsplätze	VWK	297.106,35 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	297.106,35 €
0	Gebäude- und Inventarversicherung	GF	1.923,25 €	827,10 €	0,00 €	621,92 €	0,00 €	0,00 €	97,59 €	0,00 €	376,64 €
0	Kraftfahrthaftpflicht, Autokasko, Autoinsassenunfall, allg. Haftpflicht, Aufwendungsersatz	VKF	11.933,83 €	11.933,83 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
0	Arbeitsmedizin	VKP	11.664,72 €	0,00 €	0,00 €	11.664,72 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Abschreibungen auf das Anlagevermögen										
	Vorhaltekosten Fahrzeuge	VKF	160.571,16 €	160.571,16 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Vorhaltekosten Personal	VKP	11.034,13 €	0,00 €	0,00 €	11.034,13 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Brandschau	BVS	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Vorhaltekosten Gerätepark	VKG	18.228,95 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	18.228,95 €	0,00 €	0,00 €
	Verwaltungs-kosten	VWK	1.452,94 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.452,94 €
	Bewegungsstunden Fahrzeuge	BSF	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Personalstunden BF	PBF	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Personalstunden FF	PFF	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Gebäudeflächen	GF	43.422,33 €	18.674,00 €	0,00 €	14.041,34 €	0,00 €	0,00 €	2.203,42 €	0,00 €	8.503,57 €
	Kalkulatorische Zinskosten auf das Anlagevermögen										
	Vorhaltekosten Fahrzeuge	VKF	18.705,08 €	18.705,08 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Vorhaltekosten Personal	VKP	1.354,07 €	0,00 €	0,00 €	1.354,07 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Brandschau	BVS	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Vorhaltekosten Gerätepark	VKG	2.259,68 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2.259,68 €	0,00 €	0,00 €
	Verwaltungs-kosten	VWK	161,08 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	161,08 €
	Bewegungsstunden Fahrzeuge	BSF	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Personalstunden BF	PBF	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Personalstunden FF	PFF	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Gebäudeflächen	GF	29.177,40 €	12.547,89 €	0,00 €	9.435,00 €	0,00 €	0,00 €	1.480,58 €	0,00 €	5.713,92 €
				Vorhaltekosten Fahrzeuge	Einsatzkosten Fahrzeuge	Vorhaltekosten Personal	Einsatzkosten Personal	Brandschau; Brandschutztech. Begutachtung/ Stellungnahme	Vorhaltekosten Gerätepark	Einsatzkosten Gerätepark	Verwaltungs-kosten
	Ansatzfähiger Primärsaldo		3.848.253,34 €	325.565,55 €	55.617,58 €	2.420.759,21 €	335.687,43 €	21.227,60 €	35.272,81 €	0,00 €	654.123,17 €
	Abzug Verwaltungsgebührenkosten										-7.803,00 €
											661.926,17 €
	Betriebskosten der Vorhaltekostenstellen			115.067,41 €		2.384.894,66 €		21.227,60 €	11.100,18 €		
			2.532.289,85 €								
	Betriebskostenschlüssel			4,54%	0,00%	94,18%	0,00%	0,84%	0,44%	0,00%	
	Umlageverwaltungskosten			30.077,97 €	0,00 €	623.397,90 €	0,00 €	5.548,77 €	2.901,52 €	0,00 €	
	Endkosten			176.367,28 €	55.617,58 €	3.044.157,12 €	335.687,43 €	26.776,37 €	38.174,33 €	0,00 €	
			2017	176.367,28 €	55.617,58 €	3.044.157,12 €	335.687,43 €	26.776,37 €	38.174,33 €	0,00 €	
			2018	157.604,92 €	56.451,85 €	3.098.743,40 €	343.811,68 €	27.445,52 €	38.428,83 €	0,00 €	
			2019	160.068,69 €	57.298,63 €	3.172.810,78 €	352.135,70 €	28.128,94 €	39.014,95 €	0,00 €	

6.6 Betriebsabrechnungsbogen für 2018

Konto	Kontobezeichnung	Verteilungs- schlüssel	2018	Vorhaltekosten Fahrzeuge	Einsatzkosten Fahrzeuge	Vorhaltekosten Personal	Einsatzkosten Personal	Brandschau; Brandschutztech. Begutachtung/ Stellungnahme	Vorhaltekosten Gerätepark	Einsatzkosten Gerätepark	Verwaltungs- kosten
4629800	Erstattung von Bewirtschaftungskosten	GF	-1.999,20 €	-859,77 €	0,00 €	-646,48 €	0,00 €	0,00 €	-101,45 €	0,00 €	-391,51 €
4629810	interne Erstattung von Bewirtschaftungskosten	GF	-4.126,67 €	-1.774,69 €	0,00 €	-1.334,43 €	0,00 €	0,00 €	-209,40 €	0,00 €	-808,14 €
4661410	Erträge aus der Auflösung Pensionsrückstellungen	PBF	-1.139.648,83 €	0,00 €	0,00 €	-992.998,47 €	-137.371,04 €	-9.279,32 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4661420	Erträge aus der Auflösung Beihilferückstellungen	PBF	-154.092,58 €	0,00 €	0,00 €	-134.263,90 €	-18.574,02 €	-1.254,66 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4661444	Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen Solidarumlage	PBF	-280.019,03 €	0,00 €	0,00 €	-243.986,10 €	-33.752,95 €	-2.279,99 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4810000	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	VWK	-596,60 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-596,60 €
5021100	Dienstbezüge Beamte (Nicht-Verwaltungspersonal)	PBF	1.841.482,97 €	0,00 €	0,00 €	1.604.520,38 €	221.968,75 €	14.993,84 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5021100	Dienstbezüge Beamte (Verwaltungspersonal)	VWK	96.920,16 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	96.920,16 €
5022100	Dienstbezüge Arbeitnehmer (Verwaltungspersonal)	VWK	82.898,01 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	82.898,01 €
5032000	Beiträge zu Versorgungskassen Arbeitnehmer	VWK	2.814,08 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2.814,08 €
5042000	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung Arbeitnehmer	VWK	16.899,64 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	16.899,64 €
5043000	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung Ehrenamtlich Tätiger	VWK	26.447,37 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	26.447,37 €
5051000	Beihilfen, Unterstützungsleistungen und dergleichen Beamte (Nicht-Verwaltungspersonal)	PBF	122.031,85 €	0,00 €	0,00 €	106.328,75 €	14.709,48 €	993,62 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5051000	Beihilfen, Unterstützungsleistungen und dergleichen Beamte (Verwaltungspersonal)	VWK	6.422,73 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	6.422,73 €
5069900	Sonstige Personalnebenaufwendungen (Sonstige)	VWK	4.217,42 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	4.217,42 €
5071100	Zuf. Pensionsrückstellungen (Beamte)	PBF	886.208,83 €	0,00 €	0,00 €	772.171,21 €	106.821,88 €	7.215,74 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5071200	Zuf. Beihilferückstellungen (Beamte)	PBF	85.648,22 €	0,00 €	0,00 €	74.626,98 €	10.323,87 €	697,37 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5071300	Zuf. Heilfürsorgerückstellung (FW-Beamte)	PBF	15.291,85 €	0,00 €	0,00 €	13.324,09 €	1.843,25 €	124,51 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5071400	Zuf. Solidarumlage-Rückstellung (Beamte)	PBF	505.461,25 €	0,00 €	0,00 €	440.418,34 €	60.927,31 €	4.115,60 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5072200	Zuf. Beihilferückstellung Versorgungsempfänger Beamte	PBF	273.445,14 €	0,00 €	0,00 €	238.258,14 €	32.960,54 €	2.226,46 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5111100	Versorgungsaufwendungen Beamte Allgemeine Umlage KVV	PBF	400.652,50 €	0,00 €	0,00 €	349.096,42 €	48.293,87 €	3.262,22 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5111200	Versorgungsaufwendungen Beamte Umlage nach §14a BBesG an KVV	PBF	46.004,81 €	0,00 €	0,00 €	40.084,90 €	5.545,33 €	374,58 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5111300	Versorgungsaufwendungen Beamte Diensthermannanteil	PBF	7.304,32 €	0,00 €	0,00 €	6.364,39 €	880,45 €	59,47 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5141000	Unterstützungsleistungen und dergl. Versorgungsempfänger Beamte (Nicht- Verwaltungspersonal)	PBF	23.748,31 €	0,00 €	0,00 €	20.692,37 €	2.862,57 €	193,36 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5141000	Unterstützungsleistungen und dergl. Versorgungsempfänger Beamte (Verwaltungspersonal)	VWK	1.249,91 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.249,91 €
5141100	Unterstützungsleistungen und dergl. Versorgungsempfänger Beamte - Beihilfe-Umlage an KVV (Nicht-Verwaltungspersonal)	PBF	38.746,17 €	0,00 €	0,00 €	33.760,30 €	4.670,39 €	315,48 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5141100	Unterstützungsleistungen und dergl. Versorgungsempfänger Beamte - Beihilfe-Umlage an KVV (Verwaltungspersonal)	VWK	2.039,27 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2.039,27 €
5221000	Abfall	VKP	1.551,21 €	0,00 €	0,00 €	1.551,21 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5223000	Fernwärme	GF	46.260,38 €	19.894,52 €	0,00 €	14.959,07 €	0,00 €	0,00 €	2.347,43 €	0,00 €	9.059,35 €
5226000	Strom	GF	22.231,32 €	9.560,70 €	0,00 €	7.188,87 €	0,00 €	0,00 €	1.128,10 €	0,00 €	4.353,65 €
5227000	Wasser	GF	5.182,99 €	2.228,97 €	0,00 €	1.676,01 €	0,00 €	0,00 €	263,01 €	0,00 €	1.015,01 €
5229100	Auszahlungen für Reinigungsmittel	GF	2.833,35 €	1.218,50 €	0,00 €	916,21 €	0,00 €	0,00 €	143,78 €	0,00 €	554,87 €
5229200	Auszahlungen für Reinigungskosten	GF	13.374,99 €	5.751,98 €	0,00 €	4.325,03 €	0,00 €	0,00 €	678,70 €	0,00 €	2.619,28 €

5229500	Auszahlungen für Straßenreinigung	GF	837,00 €	359,96 €	0,00 €	270,66 €	0,00 €	0,00 €	42,47 €	0,00 €	163,91 €
5231210	Unterhaltung Löschwassereinrichtungen	VKF	2.547,03 €	2.547,03 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5231300	Unterhaltung der Gebäude	GF	23.514,44 €	10.112,51 €	0,00 €	7.603,79 €	0,00 €	0,00 €	1.193,22 €	0,00 €	4.604,93 €
5235100	Fahrzeugunterhaltung- Wartungs- und Instandsetzungskosten	BSF	72.236,74 €	18.284,78 €	53.951,96 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5235910	Fahrzeugunterhaltung- Sonstige	BSF	3.347,13 €	847,23 €	2.499,89 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5236000	Unterhaltung der Maschinen und technischen Anlagen	VKF	15.222,43 €	15.222,43 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5238000	Unterhaltung der Betriebs- und Geschäftsausstattung	VWK	14.502,83 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	14.502,83 €
5242000	Essenskosten	EKP	1.778,67 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.778,67 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5244000	Laborbedarf, Werkstättenbedarf Arzneimittel, Verbandstoffe, Sanitätsverbrauchsmaterial, Baumaterial	GF	8.897,09 €	3.826,24 €	0,00 €	2.877,02 €	0,00 €	0,00 €	451,47 €	0,00 €	1.742,35 €
5249100	Maßnahmen der Gefahrenabwehr	VKG	3.261,10 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	3.261,10 €	0,00 €	0,00 €
5292000	Sonstige Auszahlungen für Dienstleistungen	VWK	1.970,93 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.970,93 €
5414900	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an sonstigen öffentlichen Bereich	VWK	371,40 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	371,40 €
5612000	Auszahlungen für Aus- und Fortbildung, Umschulung	VKP	41.700,00 €	0,00 €	0,00 €	41.700,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5613100	Fahrtkostenerstattung	VKP	1.022,39 €	0,00 €	0,00 €	1.022,39 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5615000	Auszahlungen für Dienst- und Schutzkleidung, persönliche Ausrüstungsgegenstände	PFF	27.099,41 €	0,00 €	0,00 €	7.176,07 €	19.923,33 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5621000	Mieten, Pachten und Erbbauzinsen	VWK	12.583,69 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	12.583,69 €
5631000	Büromaterial	VWK	964,32 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	964,32 €
5632100	Bücher	VWK	1.204,79 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.204,79 €
5634100	Fernmeldegebühren	VWK	5.331,99 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	5.331,99 €
5636100	Veranstaltungen	VKP	50,00 €	0,00 €	0,00 €	50,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
0	Gemeinkosten auf die Personalkosten der Verwaltung Feuerwehr	VWK	41.848,76 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	41.848,76 €
0	Gemeinkosten auf die Personalkosten der Nicht-Büroarbeitsplätze	VWK	304.534,01 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	304.534,01 €
0	Gebäude- und Inventarversicherung	GF	1.923,25 €	827,10 €	0,00 €	621,92 €	0,00 €	0,00 €	97,59 €	0,00 €	376,64 €
0	Kraftfahrthaftpflicht, Autokasko, Autoinsassenunfall, allg. Haftpflicht, Aufwendungsersatz	VKF	11.933,83 €	11.933,83 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
0	Arbeitsmedizin	VKP	11.664,72 €	0,00 €	0,00 €	11.664,72 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Abschreibungen auf das Anlagevermögen										
	Vorhaltekosten Fahrzeuge	VKF	167.789,14 €	167.789,14 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Vorhaltekosten Personal	VKP	8.719,48 €	0,00 €	0,00 €	8.719,48 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Brandschau	BVS	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Vorhaltekosten Gerätepark	VKG	20.566,45 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	20.566,45 €	0,00 €	0,00 €
	Verwaltungs-kosten	VWK	1.222,21 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.222,21 €
	Bewegungsstunden Fahrzeuge	BSF	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Personalstunden BF	PBF	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Personalstunden FF	PFF	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Gebäudeflächen	GF	43.922,33 €	18.889,03 €	0,00 €	14.203,03 €	0,00 €	0,00 €	2.228,79 €	0,00 €	8.601,48 €
	Kalkulatorische Zinskosten auf das Anlagevermögen										
	Vorhaltekosten Fahrzeuge	VKF	20.767,53 €	20.767,53 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Vorhaltekosten Personal	VKP	1.161,93 €	0,00 €	0,00 €	1.161,93 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Brandschau	BVS	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Vorhaltekosten Gerätepark	VKG	2.420,88 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2.420,88 €	0,00 €	0,00 €
	Verwaltungs-kosten	VWK	134,46 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	134,46 €
	Bewegungsstunden Fahrzeuge	BSF	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Personalstunden BF	PBF	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Personalstunden FF	PFF	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

	Gebäudeflächen	GF	29.301,40 €	12.601,22 €	0,00 €	9.475,10 €	0,00 €	0,00 €	1.486,87 €	0,00 €	5.738,21 €
				Vorhaltekosten Fahrzeuge	Einsatzkosten Fahrzeuge	Vorhaltekosten Personal	Einsatzkosten Personal	Brandschau; Brandschutztech. Begutachtung/ Stellungnahme	Vorhaltekosten Gerätepark	Einsatzkosten Gerätepark	Verwaltungs- kosten
	Ansatzfähiger Primärsaldo		3.903.239,88 €	320.028,25 €	56.451,85 €	2.463.579,41 €	343.811,68 €	21.758,29 €	35.999,02 €	0,00 €	661.611,38 €
	Abzug Verwaltungsgebührenkosten										-7.803,00 €
											669.414,38 €
	Betriebskosten der Vorhaltekostenstellen			99.981,33 €		2.430.019,87 €		21.758,29 €	9.296,03 €		
		2.561.055,51 €									
	Betriebskostenschlüssel			3,90%	0,00%	94,88%	0,00%	0,85%	0,36%	0,00%	
	Umlageverwaltungskosten			26.133,34 €	0,00 €	635.163,99 €	0,00 €	5.687,23 €	2.429,82 €	0,00 €	
	Endkosten			157.604,92 €	56.451,85 €	3.098.743,40 €	343.811,68 €	27.445,52 €	38.428,83 €	0,00 €	
			2017	176.367,28 €	55.617,58 €	3.044.157,12 €	335.687,43 €	26.776,37 €	38.174,33 €	0,00 €	
			2018	157.604,92 €	56.451,85 €	3.098.743,40 €	343.811,68 €	27.445,52 €	38.428,83 €	0,00 €	
			2019	160.068,69 €	57.298,63 €	3.172.810,78 €	352.135,70 €	28.128,94 €	39.014,95 €	0,00 €	

6.7 Betriebsabrechnungsbogen für 2019

Konto	Kontobezeichnung	Verteilungs- schlüssel	2019	Vorhaltekosten Fahrzeuge	Einsatzkosten Fahrzeuge	Vorhaltekosten Personal	Einsatzkosten Personal	Brandschau; Brandschutztech. Begutachtung/ Stellungnahme	Vorhaltekosten Gerätepark	Einsatzkosten Gerätepark	Verwaltungs- kosten
4629800	Erstattung von Bewirtschaftungskosten	GF	-1.999,20 €	-859,77 €	0,00 €	-646,48 €	0,00 €	0,00 €	-101,45 €	0,00 €	-391,51 €
4629810	interne Erstattung von Bewirtschaftungskosten	GF	-4.126,67 €	-1.774,69 €	0,00 €	-1.334,43 €	0,00 €	0,00 €	-209,40 €	0,00 €	-808,14 €
4661410	Erträge aus der Auflösung Pensionsrückstellungen	PBF	-1.168.140,05 €	0,00 €	0,00 €	-1.017.823,43 €	-140.805,31 €	-9.511,30 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4661420	Erträge aus der Auflösung Beihilferückstellungen	PBF	-157.944,90 €	0,00 €	0,00 €	-137.620,50 €	-19.038,37 €	-1.286,03 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4661444	Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen Solidarumlage	PBF	-287.019,51 €	0,00 €	0,00 €	-250.085,75 €	-34.596,77 €	-2.336,99 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4810000	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	VWK	-611,51 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-611,51 €
5021100	Dienstbezüge Beamte (Nicht-Verwaltungspersonal)	PBF	1.887.520,04 €	0,00 €	0,00 €	1.644.633,39 €	227.517,97 €	15.368,68 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5021100	Dienstbezüge Beamte (Verwaltungspersonal)	VWK	99.343,16 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	99.343,16 €
5022100	Dienstbezüge Arbeitnehmer (Verwaltungspersonal)	VWK	84.970,46 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	84.970,46 €
5032000	Beiträge zu Versorgungskassen Arbeitnehmer	VWK	2.884,43 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2.884,43 €
5042000	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung Arbeitnehmer	VWK	17.322,14 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	17.322,14 €
5043000	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung Ehrenamtlich Tätiger	VWK	27.108,56 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	27.108,56 €
5051000	Beihilfen, Unterstützungsleistungen und dergleichen Beamte (Nicht-Verwaltungspersonal)	PBF	125.082,64 €	0,00 €	0,00 €	108.986,97 €	15.077,22 €	1.018,46 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5051000	Beihilfen, Unterstützungsleistungen und dergleichen Beamte (Verwaltungspersonal)	VWK	6.583,30 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	6.583,30 €
5069900	Sonstige Personalnebenaufwendungen (Sonstige)	VWK	4.322,85 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	4.322,85 €
5071100	Zuf. Pensionsrückstellungen (Beamte)	PBF	908.364,05 €	0,00 €	0,00 €	791.475,49 €	109.492,42 €	7.396,14 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5071200	Zuf. Beihilferückstellungen (Beamte)	PBF	87.789,42 €	0,00 €	0,00 €	76.492,65 €	10.581,96 €	714,80 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5071300	Zuf. Heilfürsorgerückstellung (FW-Beamte)	PBF	15.674,14 €	0,00 €	0,00 €	13.657,19 €	1.889,33 €	127,62 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5071400	Zuf. Solidarumlage-Rückstellung (Beamte)	PBF	518.097,78 €	0,00 €	0,00 €	451.428,80 €	62.450,49 €	4.218,49 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5072200	Zuf. Beihilferückstellung Versorgungsempfänger Beamte	PBF	280.281,27 €	0,00 €	0,00 €	244.214,59 €	33.784,56 €	2.282,12 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5111100	Versorgungsaufwendungen Beamte Allgemeine Umlage KVV	PBF	410.668,81 €	0,00 €	0,00 €	357.823,83 €	49.501,21 €	3.343,77 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5111200	Versorgungsaufwendungen Beamte Umlage nach §14a BBesG an KVV	PBF	47.154,93 €	0,00 €	0,00 €	41.087,02 €	5.683,96 €	383,95 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5111300	Versorgungsaufwendungen Beamte Diensthermannanteil	PBF	7.486,92 €	0,00 €	0,00 €	6.523,50 €	902,46 €	60,96 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5141000	Unterstützungsleistungen und dergl. Versorgungsempfänger Beamte (Nicht- Verwaltungspersonal)	PBF	24.342,02 €	0,00 €	0,00 €	21.209,68 €	2.934,14 €	198,20 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5141000	Unterstützungsleistungen und dergl. Versorgungsempfänger Beamte (Verwaltungspersonal)	VWK	1.281,16 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.281,16 €
5141100	Unterstützungsleistungen und dergl. Versorgungsempfänger Beamte - Beihilfe-Umlage an KVV (Nicht-Verwaltungspersonal)	PBF	39.714,82 €	0,00 €	0,00 €	34.604,30 €	4.787,15 €	323,37 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5141100	Unterstützungsleistungen und dergl. Versorgungsempfänger Beamte - Beihilfe-Umlage an KVV (Verwaltungspersonal)	VWK	2.090,25 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2.090,25 €
5221000	Abfall	VKP	1.551,21 €	0,00 €	0,00 €	1.551,21 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5223000	Fernwärme	GF	46.722,98 €	20.093,46 €	0,00 €	15.108,66 €	0,00 €	0,00 €	2.370,91 €	0,00 €	9.149,94 €
5226000	Strom	GF	23.342,89 €	10.038,73 €	0,00 €	7.548,32 €	0,00 €	0,00 €	1.184,51 €	0,00 €	4.571,33 €
5227000	Wasser	GF	5.260,74 €	2.262,41 €	0,00 €	1.701,15 €	0,00 €	0,00 €	266,95 €	0,00 €	1.030,23 €
5229100	Auszahlungen für Reinigungsmittel	GF	2.868,77 €	1.233,73 €	0,00 €	927,67 €	0,00 €	0,00 €	145,57 €	0,00 €	561,80 €
5229200	Auszahlungen für Reinigungskosten	GF	13.374,99 €	5.751,98 €	0,00 €	4.325,03 €	0,00 €	0,00 €	678,70 €	0,00 €	2.619,28 €

5229500	Auszahlungen für Straßenreinigung	GF	837,00 €	359,96 €	0,00 €	270,66 €	0,00 €	0,00 €	42,47 €	0,00 €	163,91 €
5231210	Unterhaltung Löschwassereinrichtungen	VKF	2.585,23 €	2.585,23 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5231300	Unterhaltung der Gebäude	GF	24.102,30 €	10.365,32 €	0,00 €	7.793,89 €	0,00 €	0,00 €	1.223,05 €	0,00 €	4.720,05 €
5235100	Fahrzeugunterhaltung- Wartungs- und Instandsetzungskosten	BSF	73.320,29 €	18.559,06 €	54.761,24 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5235910	Fahrzeugunterhaltung- Sonstige	BSF	3.397,33 €	859,94 €	2.537,39 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5236000	Unterhaltung der Maschinen und technischen Anlagen	VKF	15.450,77 €	15.450,77 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5238000	Unterhaltung der Betriebs- und Geschäftsausstattung	VWK	14.720,37 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	14.720,37 €
5242000	Essenskosten	EKP	1.800,91 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.800,91 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5244000	Laborbedarf, Werkstättenbedarf Arzneimittel, Verbandstoffe, Sanitätsverbrauchsmaterial, Baumaterial	GF	9.008,30 €	3.874,07 €	0,00 €	2.912,99 €	0,00 €	0,00 €	457,12 €	0,00 €	1.764,13 €
5249100	Maßnahmen der Gefahrenabwehr	VKG	3.301,87 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	3.301,87 €	0,00 €	0,00 €
5292000	Sonstige Auszahlungen für Dienstleistungen	VWK	2.000,49 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2.000,49 €
5414900	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an sonstigen öffentlichen Bereich	VWK	371,40 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	371,40 €
5612000	Auszahlungen für Aus- und Fortbildung, Umschulung	VKP	41.700,00 €	0,00 €	0,00 €	41.700,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5613100	Fahrtkostenerstattung	VKP	1.022,39 €	0,00 €	0,00 €	1.022,39 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5615000	Auszahlungen für Dienst- und Schutzkleidung, persönliche Ausrüstungsgegenstände	PFF	27.438,15 €	0,00 €	0,00 €	7.265,78 €	20.172,37 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5621000	Mieten, Pachten und Erbbauzinsen	VWK	12.772,45 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	12.772,45 €
5631000	Büromaterial	VWK	976,37 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	976,37 €
5632100	Bücher	VWK	1.219,85 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.219,85 €
5634100	Fernmeldegebühren	VWK	5.331,99 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	5.331,99 €
5636100	Veranstaltungen	VKP	50,00 €	0,00 €	0,00 €	50,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
0	Gemeinkosten auf die Personalkosten der Verwaltung Feuerwehr	VWK	42.894,98 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	42.894,98 €
0	Gemeinkosten auf die Personalkosten der Nicht-Büroarbeitsplätze	VWK	312.147,36 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	312.147,36 €
0	Gebäude- und Inventarversicherung	GF	1.923,25 €	827,10 €	0,00 €	621,92 €	0,00 €	0,00 €	97,59 €	0,00 €	376,64 €
0	Kraftfahrthaftpflicht, Autokasko, Autoinsassenunfall, allg. Haftpflicht, Aufwendungsersatz	VKF	11.933,83 €	11.933,83 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
0	Arbeitsmedizin	VKP	11.664,72 €	0,00 €	0,00 €	11.664,72 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Abschreibungen auf das Anlagevermögen										
	Vorhaltekosten Fahrzeuge	VKF	177.214,80 €	177.214,80 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Vorhaltekosten Personal	VKP	8.251,97 €	0,00 €	0,00 €	8.251,97 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Brandschau	BVS	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Vorhaltekosten Gerätepark	VKG	21.102,47 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	21.102,47 €	0,00 €	0,00 €
	Verwaltungs-kosten	VWK	1.153,54 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.153,54 €
	Bewegungsstunden Fahrzeuge	BSF	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Personalstunden BF	PBF	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Personalstunden FF	PFF	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Gebäudeflächen	GF	44.922,33 €	19.319,08 €	0,00 €	14.526,39 €	0,00 €	0,00 €	2.279,54 €	0,00 €	8.797,32 €
	Kalkulatorische Zinskosten auf das Anlagevermögen										
	Vorhaltekosten Fahrzeuge	VKF	24.237,92 €	24.237,92 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Vorhaltekosten Personal	VKP	1.124,67 €	0,00 €	0,00 €	1.124,67 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Brandschau	BVS	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Vorhaltekosten Gerätepark	VKG	2.210,93 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2.210,93 €	0,00 €	0,00 €
	Verwaltungs-kosten	VWK	128,88 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	128,88 €
	Bewegungsstunden Fahrzeuge	BSF	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Personalstunden BF	PBF	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Personalstunden FF	PFF	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

	Gebäudeflächen	GF	29.425,40 €	12.654,55 €	0,00 €	9.515,20 €	0,00 €	0,00 €	1.493,16 €	0,00 €	5.762,49 €
				Vorhaltekosten Fahrzeuge	Einsatzkosten Fahrzeuge	Vorhaltekosten Personal	Einsatzkosten Personal	Brandschau; Brandschutztech. Begutachtung/ Stellungnahme	Vorhaltekosten Gerätepark	Einsatzkosten Gerätepark	Verwaltungs- kosten
	Ansatzfähiger Primärsaldo		4.003.107,42 €	334.987,50 €	57.298,63 €	2.522.509,44 €	352.135,70 €	22.302,24 €	36.543,98 €	0,00 €	677.329,93 €
	Abzug Verwaltungsgebührenkosten										-7.803,00 €
											685.132,93 €
	Betriebskosten der Vorhaltekostenstellen			101.561,14 €		2.489.091,20 €		22.302,24 €	9.457,89 €		
			2.622.412,47 €								
	Betriebskostenschlüssel			3,87%	0,00%	94,92%	0,00%	0,85%	0,36%	0,00%	
	Umlageverwaltungskosten			26.533,92 €	0,00 €	650.301,34 €	0,00 €	5.826,70 €	2.470,97 €	0,00 €	
		Endkosten		160.068,69 €	57.298,63 €	3.172.810,78 €	352.135,70 €	28.128,94 €	39.014,95 €	0,00 €	
			2017	176.367,28 €	55.617,58 €	3.044.157,12 €	335.687,43 €	26.776,37 €	38.174,33 €	0,00 €	
			2018	157.604,92 €	56.451,85 €	3.098.743,40 €	343.811,68 €	27.445,52 €	38.428,83 €	0,00 €	
			2019	160.068,69 €	57.298,63 €	3.172.810,78 €	352.135,70 €	28.128,94 €	39.014,95 €	0,00 €	

Kostenerstattungssätze					
	Alt			Neu	
	EURO/Std.	EURO/Tag		EURO/Std.	EURO/Tag
Personal					
Beamter des höheren Dienstes	50,00	€			
Beamter des gehobenen Dienstes vergleichbare Dienstgrade der FFW	36,00	€	Einsatzleitung	26,00	
Beamter des mittleren Dienstes vergleichbare Dienstgrade der FFW und Angestellte	26,00	€	Einsatzkraft	20,00	
			Beamter für die Brandverhütungsschau	54,00	
Lösch und Sonderfahrzeuge					
Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF	140,00		Löschfahrzeuge	54,00	
Löschgruppenfahrzeug LF 16	130,00		Tanklöschfahrzeuge	94,00	
Löschgruppenfahrzeug LF 8	69,00				
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	51,00				
Drehleiter mit Korb DLK 23-12	189,00		Drehleiter	173,00	
Gerätewagen-Gefahrgut GWG	102,00				
Rüstwagen RW 1	112,00				
Einsatzleitwagen ELW 1	33,00		Einsatzleitwagen	21,00	
Einsatzleitwagen ELW 2	117,00		Vorausfahrzeug	16,00	
Sonstige Kraftfahrzeuge					
Transportfahrzeug bis 2,5 t	30,00				
Transportfahrzeug über 2,5 t	50,00				
Anhänger					
Kohlendioxidanhänger	11,00				
Schaumbildneranhänger	10,00				
Rettungsbootsanhänger	35,00				
Schlauchtransportanhänger	9,00		Sonderfahrzeuge	13,00	
Wechseladerfahrzeug	50,00				
Wechseladerfahrzeug mit Abrollbehälter Schlauch	73,00				
mit Abrollbehälter Ölwehr	73,00				
mit Abrollbehälter leer	61,00				
Feuerwehrmehrzweckboot	105,00				
Schlauchboot	15,00				

	Kostenpauschalen für die jeweils anteiligen Vorhaltekosten Pauschale für das Personal, unabhängig von der Anzahl des eingesetzten Personals	354,00
	Pauschale für die Fahrzeuge, unabhängig von der Anzahl und der Leistungsklasse der eingesetzten Fahrzeuge	18,00
	Pauschale für die Groß-Geräte, unabhängig von der Anzahl der eingesetzten Groß-Geräte	4,00
	Verwaltungsgebühren Bescheiderstellung für die Brandverhütungsschau oder Brandschutztechnische Begutachtung u. Stellungnahme	27,00
	Verfassen des Einsatzberichtes und für die Bescheiderstellung für den kostenpflichtigen Einsatz	54,00

Beispielrechnungen

BMA-Einsatz

BMA –Einsatz

Neu

Alt

	Anzahl Personal / Technik	Einzel- kosten	Kosten pro Stunde	Anzahl Personal / Technik	Einzel- kosten	Kosten pro Stunde
Einsatzkräfte pro Einsatz	8	20,00	160,00	6	26,00	156,00
Einsatzleitung pro Einsatz	1	26,00	26,00	1	36,00	36,00
Personalvorhaltepauschale	1	354,00	354,00	0	0	0
Löschfahrzeuge	1	45,75	45,75	1	140,00	140,00
Drehleiter	1	173,45	173,45	1	189,00	189,00
Einsatzleitwagen	1	21,14	21,14	1	33,00	33,00
Vorausfahrzeug	1	16,91	16,91	0	0	0
Fahrzeugvorhaltepauschale	1	18,00	18,00	0	0	0
Verwaltungskosten	0	54,00	54,00	0	0	0
			869,25			554,00

Hilfeleistungseinsatz

Hilfeleistungseinsatz

Neu

Alt

	Anzahl Personal / Technik	Einzel- kosten	Kosten pro Stunde	Anzahl Personal / Technik	Einzel- kosten	Kosten pro Stunde
Einsatzkräfte pro Einsatz	3	20,00	60,00	4	26,00	104,00
Einsatzleitung pro Einsatz	1	26,00	26,00	0	0	0
Personalvorhaltepauschale	1	354,00	354,00	0	0	0
Löschfahrzeuge	1	45,75	45,75	1	140,00	140,00
Fahrzeugvorhaltepauschale	1	18,00	18,00	0	0	0
Verwaltungskosten	1	54,00	54,00	0	0	0
			557,75			244,00

Prognoseberechnung

Einnahmenprognose		Kostenkosten	Gesamtkosten	
Kostenpflichtige Einsätze	bei 90			
Einsatzkräfte pro Einsatz / Std.	12	20,00	21.600,00	
Einsatzleitung pro Einsatz / Std.	1	26,00	2.340,00	
Personalvorhaltepauschale	1	354,00	31.860,00	
Löschfahrzeuge	2	45,75	8.235,00	
Drehleiter	1	173,45	7.805,25	50% der Einsätze
Einsatzleitwagen	1	21,14	951,30	50% der Einsätze
Vorausfahrzeug	1	16,91	760,95	50% der Einsätze
Fahrzeugvorhaltepauschale	1	18,00	1.620,00	
Brandverhütungsschau / Stellungnahme		54,00	27.000,00	bei 500 Stunden
Verwaltungskosten		siehe unten	7.803,00	
			109.975,50	

	Anzahl	
VW-Kosten für Bescheiderstellung		
Brandverhütungsschau und Begutachtung	27,00	109
VW-Kosten Kostenbescheiderstellung Einsatz	54,00	90